

Von: Schröder, Tina (MI)

Gesendet: Dienstag, 12. August 2025 08:06

An: Ausländerbehörden in Niedersachsen

Cc: Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände Niedersachsen

Landesbeauftragter für Migration und Teilhabe

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Bauen

Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Bundesagentur für Arbeit - Regionaldirektion Niedersachsen / Bremen

Betreff: 5. Länderschreiben zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses vom 4. März 2022

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersende ich Ihnen das überarbeitete Länderschreiben des BMI zum Umgang mit aus der Ukraine Vertriebenen vom 11.08.2025 mit Hinweisen zur Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes. **Das aktuelle Schreiben ersetzt das vorherige vollständig, sodass ich Sie bitte, die vorherige Fassung (vom 30.05.2024) nicht weiter zu verwenden.**

Neben zahlreichen kleineren Anpassungen finden sich größere Änderungen unter Punkt 8.2. „Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus“ sowie unter Punkt 8.7. „Weiterwanderung“ von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen bzw. aus einem anderen Drittstaat“.

Sie finden die Länderschreiben in zwei Versionen: Zum einen erhalten Sie eine Reinfassung (Anlage 1) und zum anderen eine Vergleichsversion zum 4. Länderschreiben (Anlage 2). In den weiteren Anlagen finden Sie den Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15.07.2025 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (Anlage 3) sowie die Empfehlung des Rates, die am 23.07.2025 beschlossen wurde, jedoch aktuell nur in englischer Sprache und im Änderungsmodus zur Verfügung steht (Anlage 4). Nachfolgend finden Sie Abbildungen ukrainischer Aufenthaltstitel für einen dauerhaften und einen temporären Aufenthalt nebst Rückseite dieser Aufenthaltstitel.





Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Tina Schröder

Niedersächsisches Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung Referat 64 - Ausländer- und Asylrecht –

Postanschrift: Schiffgraben 12, 30159 Hannover

Tel.: 0511/120-6468

Tina.Schroeder@mi.niedersachsen.de

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter

https://www.mi.niedersachsen.de/startseite/service/dsgvo_hinweise



Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

An die
für das Aufenthaltsrecht zuständigen
Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder

Alt Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift:
11014 Berlin
Tel. +49 30 18 681-12189
Fax +49 30 18 681-512189
bearbeitet von:
MI3@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**Betr.: Umsetzung des Durchführungsbeschlusses des Rates zur Feststellung des Bestehens
eines Massenzustroms im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur
Einführung eines vorübergehenden Schutzes**

Bezug: Vorfassung vom 30. Mai 2024

Anlg.: Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460

Ratsempfehlung (EU) 2025/0651 (Text liegt aktuell nur im Änderungsmodus vor)

MI3.21000/33#9

Berlin, 11. August 2025

Seite 1 von 32

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4. März 2022, S. 1 – nachfolgend „Durchführungsbeschluss“) kommt für Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine § 24 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Anwendung. Mit Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 (ABl. L vom 24. Juli 2025) wurde der vorübergehende Schutz für Vertriebene aus der Ukraine nach

Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2027 verlängert.

Hiermit gebe ich Ihnen auf der Grundlage meines Schreibens vom 30. Mai 2024 ergänzende Hinweise zu einzelnen für die Umsetzung wesentlichen Punkten. Diese Hinweise geben die Rechtsauffassung des Bundesministeriums des Innern wieder und sind keine bindenden Allgemeinen Verwaltungsvorschriften im Sinne des Artikel 84 Absatz 2 GG:

1. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Durchführungsbeschlusses¹ gilt der vorübergehende Schutz für folgende Personen:

- a) ukrainische Staatsangehörige, die vor dem 24. Februar 2022 ihren Aufenthalt in der Ukraine hatten,
- b) Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine internationalen Schutz oder einen gleichwertigen nationalen Schutz genossen haben, und
- c) Familienangehörige der unter den Buchstaben a und b genannten Personen.

Die genannten Personen sind dann schutzberechtigt, wenn sie am oder nach dem 24. Februar 2022 infolge des völkerrechtswidrigen russischen Angriffskrieges, der an diesem Tag begann, aus der Ukraine geflüchtet sind (siehe hierzu auch unter Nummer 5.). Soweit keine offensichtlich anderweitigen Anhaltspunkte vorliegen, ist bei allen in den Buchstaben a bis c genannten Personen ohne weitere Prüfung von einer Flucht vor dem Kriegsgeschehen auszugehen. Anspruchsberechtigte Personen hiernach sind daher auch die nach den Feststellungen der hierfür zuständigen Jugendämter unbegleitet eingereisten minderjährigen Kriegsflüchtlinge.

Freizügigkeitsberechtigte Personen im Sinne des Freizügigkeitsgesetzes/EU sind von der Schutzgewährung nicht umfasst, d.h. auch Personen, die über eine zweite Staatsangehörigkeit eines EU-Mitgliedstaates verfügen. Der Durchführungsbeschluss

¹ Soweit nicht anders gekennzeichnet, ist mit „Durchführungsbeschluss“ der Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 unter Berücksichtigung des verlängernden Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 des Rates vom 15. Juli 2025 gemeint.

erstreckt sich – wie auch bereits die Richtlinie – ausdrücklich nur auf „Drittstaatsangehörige“ und ukrainische Staatsangehörige beziehungsweise „Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine“. Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind also ausgeschlossen. Sie werden auch nicht durch eine weitere Staatsangehörigkeit zu „Drittstaatsangehörigen“. Die Unionsbürgerschaft verdrängt praktisch innerhalb der EU als eigenes Bürgerrecht parallel bestehende andere Staatsangehörigkeiten.

Zu 1.a):

Der Nachweis der ukrainischen Staatsangehörigkeit sollte in der Mehrzahl der Fälle mittels eines Passes (mit oder ohne biometrische Merkmale) oder Passersatzes erfolgen können. Im Übrigen kann sich aus der Gesamtschau anderer mitgeführter Unterlagen, insbesondere von Personalausweisen, die Staatsangehörigkeit der betreffenden Person ergeben.

Zu 1.b):

Gemeint ist der Schutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention oder ein mit dem subsidiären Schutz vergleichbarer Schutz nach der Richtlinie 2011/95/EU sowie ein gleichwertiger nationaler Schutz. Die Vorlage eines ukrainischen Reiseausweises für Flüchtlinge oder eines Reisedokuments über den komplementären Schutz („Travel Document for Person Granted Complementary Protection“) gilt als ausreichender Nachweis des Schutzstatus. Sobald Angaben über weitere Nachweismöglichkeiten vorliegen, werden diese mitgeteilt.

Zu 1.c):

Als Familienangehörige gelten folgende Personen, sofern die Familie zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände bereits in der Ukraine bestand:

- (1) der Ehegatte einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihr nicht verheirateter Partner, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt;
- (2) die minderjährigen ledigen Kinder einer unter Buchstabe a oder b genannten Person oder ihres Ehepartners oder nicht verheirateten Partners, der mit dieser Person in einer dauerhaften Beziehung lebt, gleichgültig, ob es sich um ehelich oder außerehelich geborene oder adoptierte Kinder handelt;

- (3) andere enge Verwandte, die zum Zeitpunkt der den Massenzustrom auslösenden Umstände innerhalb des Familienverbands lebten und vollständig oder größtenteils von einer unter Buchstabe a oder b genannten Person abhängig waren.

Diese unter Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe c genannten Familienangehörigen erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG aus eigener Berechtigung aufgrund des Durchführungsbeschlusses. Es handelt sich um keinen Fall der Familienzusammenführung. Eine Familienzusammenführung zu Titelinhabern nach § 24 AufenthG erfolgt nach § 29 Absatz 4 AufenthG (siehe hierzu auch unter Nummer 6.).

Zu 1.c (1):

Die Eigenschaft als Ehegatte ergibt sich aus den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts, die bereits an einheitliche unionsrechtliche Vorgaben angepasst sind und die Richtlinie 2003/86/EG (sogenannte Familienzusammenführungsrichtlinie) umsetzen. Auch hier gelten daher die Grundsätze des § 30 Absatz 4 AufenthG.

Nicht verheiratete Partner (auch gleichgeschlechtlich), die in einer dauerhaften Beziehung leben, sind Lebensgefährtinnen oder Lebensgefährten im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c des Freizügigkeitsgesetzes/EU. Zur Definition des Personenkreises vergleiche Nummer 3.1.5.3 der Anwendungshinweise des BMI zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und anderer Gesetze an das Unionsrecht in der Version 1.0 vom 22. Januar 2021, die unter nachfolgendem Link abrufbar sind:

<https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizuegigkeitsgesetz.html>

Ein beabsichtigtes weiteres dauerhaftes Zusammenleben der nicht verheirateten Partner nach der Ankunft im Bundesgebiet ist auf Grund der Eigenheiten der Fluchtsituation widerleglich zu vermuten, wobei im Rahmen einer Einzelfallbetrachtung den Besonderheiten der Unterbringung in Folge der Flucht angemessen Rechnung zu tragen ist. Nachvollziehbar vertreibungsbedingte Nachweislücken sind bei einem schlüssigen Sachvortrag zugunsten der Betroffenen zu berücksichtigen.

Zu 1. c (2):

Der betroffene Personenkreis ergibt sich ebenfalls aus den allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Vorschriften des Bundesrechts.

Zu 1. c (3):

„Enge Verwandte“ müssen

- zum Zeitpunkt der den vorübergehenden Schutz auslösenden Umstände – somit am 24. Februar 2022 – innerhalb des Familienverbands gelebt haben und
- zu diesem Zeitpunkt von einer in den vorstehenden Buchstaben a oder b genannten Person vollständig oder größtenteils abhängig gewesen sein.

Eine kurzfristige Abwesenheit vom Familienverband zum Stichtag (etwa wegen eines Urlaubs oder aus anderen persönlichen oder beruflichen Gründen) ist unschädlich, solange die Familie grundsätzlich zum Stichtag im Familienverband gelebt hat. Die erforderliche Abhängigkeit kann finanzieller oder tatsächlicher Natur sein. In Anlehnung an die Maßgaben im Rahmen der Anwendung des FreizügG/EU sollte hier ausreichend sein:

- die nicht nur vorübergehende Unterhaltsgewährung am 24. Februar 2022 oder kurz davor, oder
- die persönliche Pflege durch die in den vorstehenden Buchstaben a) oder b) genannte Person (nachstehend als „Bezugsperson“ bezeichnet). Von einer persönlichen Pflege sind insbesondere solche Umstände erfasst, in denen die Bezugsperson die gepflegte Person aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen physischer oder psychischer Art häuslich umsorgt. Dabei ist nicht die vollumfängliche persönliche Pflege durch die Bezugsperson erforderlich. Ausreichend ist, dass die Pflege organisiert oder die Kosten hierfür übernommen wurden, wenn ein Grund hinzutritt, weshalb die Pflege in der Nähe der Bezugsperson stattfinden soll, insbesondere wegen des psychischen Erfordernisses ihrer Nähe zur gepflegten Person.

„Enge Verwandte“ in diesem Sinne werden daher in der Regel auch Kinder sein, die am Stichtag noch minderjährig waren, jedoch zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits die Volljährigkeit erreicht haben.

Für den Fall, dass ein minderjähriges Kind mit ukrainischer Staatsangehörigkeit sich gemeinsam mit seinem drittstaatsangehörigen nichtukrainischen Elternteil, der die

elterliche Sorge innehat, in Deutschland aufhält (bspw. weil der andere ukrainische Elternteil die Ukraine nicht verlassen kann/ggf. bereits verstorben ist) und der Elternteil nicht per se unter die Nummern 1a) und 1b) fällt, dieser Elternteil jedoch Inhaber eines unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitels ist, soll Folgendes berücksichtigt werden:

Bei nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen, die einen rechtmäßigen ukrainischen unbefristeten Aufenthaltstitel besitzen und Elternteil eines ukrainischen Minderjährigen sind, ist prima facie davon auszugehen, dass dieser Elternteil nicht sicher und dauerhaft ins Herkunftsland bzw. die Herkunftsregion zurückkehren kann. Aufgrund des bisherigen gemeinsamen Familienlebens in der Ukraine und der bestehenden Sorgeberechtigung des Elternteils unter Berücksichtigung der Wahrung des Kindeswohls soll regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine engere Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsland des Elternteils, so dass in diesen Fällen die Ukraine tatsächlich die Heimat der Familie und damit des Elternteils darstellen wird.

2. Anspruchsberechtigte Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses

Nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses sind auch Staatenlose und Staatsangehörige anderer Drittländer als der Ukraine anspruchsberechtigt, die nachweisen können, dass sie sich vor dem 24. Februar 2022 auf der Grundlage eines nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, und die nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren.

Diese nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen können einen rechtmäßigen unbefristeten Aufenthalt in der Ukraine mittels eines ukrainischen Aufenthaltstitels nachweisen. Als den unbefristeten Aufenthalt gewährende Aufenthaltstitel sind Aufenthaltstitel anzusehen, die den als Anlage beigefügten Mustern entsprechen.

Für Familienangehörige anspruchsberechtigter Personen nach Artikel 2 Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses, denen nicht bereits unter den Voraussetzungen der Ziffer 1. eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht, gelten die unter Nummer 1. c) genannten Voraussetzungen.

Bei Personen, die sich mit einem nach ukrainischem Recht erteilten gültigen unbefristeten Aufenthaltstitels rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben, ist prima facie von einer maßgeblichen Verbindung in der Ukraine und damit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, weil eine engere (Wortlaut der Kommission: „sinnvollere“) Bindung zur Ukraine besteht als zum Herkunftsstaat. Die entsprechende prima facie-Schlussfolgerung ist widerleglich.

In Fällen, in denen die prima facie-Schlussfolgerung widerlegt wurde, gelten folgende Maßstäbe und folgendes Verfahren für die Beurteilung, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehr ins Herkunftsland oder die Herkunftsregion möglich ist:

Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 21.03.2022 zu operativen Leitlinien für die Umsetzung des Durchführungsbeschlusses 2022/382 zur Frage, wann Personen nicht in der Lage sind, sicher und dauerhaft in ihr Herkunftsland zurückzukehren, darauf hingewiesen, dass dies weder in der Richtlinie 2001/55/EG noch im Ratsbeschluss festgelegt sei und es sich um ein Verfahren sui generis handele. Die Kommission hat in dem Zusammenhang aber auf Artikel 2 Buchstabe c und Artikel 6 Absatz 2 der Richtlinie 2001/55/EG verwiesen, die ausdrücklich Mindestnormen festlegt und sich auf konkrete Situationen bewaffneter Konflikte, dauernder Gewalt oder die ernsthafte Gefahr systematischer oder weiterverbreiteter Menschenrechtsverletzungen im Herkunftsland beziehe und klarstelle, dass die Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention und die Charta der Grundrechte der EU zu beachten seien. Damit wird den Mitgliedstaaten ein erheblicher Ermessensspielraum in Bezug auf die Prüfung und Entscheidung über den individuellen Vortrag der Kriegsflüchtlinge eingeräumt. Als Beispiel für eine unmögliche „sichere Rückkehr“ nennt die Kommission, wenn das offensichtliche Risiko für die Sicherheit der betroffenen Person aus bewaffneten Konflikten oder dauernder Gewalt, dokumentierten Gefahren der Verfolgung oder einer anderen unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung resultiere. Für eine „dauerhafte“ Rückkehr soll nach Auffassung der Kommission die betreffende Person aktive Rechte in ihrem Herkunftsland oder ihrer Herkunftsregion in Anspruch nehmen können, damit sie Perspektiven für die Deckung ihrer Grundbedürfnisse in ihrem Herkunftsland/ihrer Herkunftsregion und die Möglichkeit der Reintegration in die

Gesellschaft hat. Bei der Beurteilung, ob eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr möglich ist, sollten sich die Mitgliedstaaten nach Mitteilung der Kommission auf die allgemeine Lage im Herkunftsland oder der Herkunftsregion stützen. Die Beurteilung soll aber auch die individuellen Umstände der Betroffenen berücksichtigen. Die betroffene Person soll im Verfahren die Möglichkeit haben, individuell vorzubringen, dass sie nicht in der Lage ist, unter sicheren und dauerhaften Bedingungen in ihr Herkunftsland oder ihre Herkunftsregion zurückzukehren. Dabei sollten die besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen, insbesondere (unbegleiteter) Minderjähriger und Waisen, angemessen berücksichtigt werden.

Die oben genannten Voraussetzungen sind im Wege eines sui-generis-Verfahrens zu ergründen, allerdings können die Voraussetzungen des § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG als Maßstab zur Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG herangezogen werden. Zuständige Behörden für die Prüfung dieses Maßstabes im Sinne der zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG sind die Ausländerbehörden der Länder im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen des § 24 Absatz 1 und 2 AufenthG. Ein Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist also von der Ausländerbehörde stets einzuleiten. Eine vor der Einleitung des Verfahrens stattfindende Umdeutung eines gestellten Antrags auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in einen Asylantrag durch die Ausländerbehörde ist unzulässig. Ein Asylantrag kann nur durch den Ausländer persönlich beim BAMF gestellt werden. Für die Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung gilt Nr. 8.3.

Ergibt die sui generis-Prüfung bei Geflüchteten, die einen unbefristeten ukrainischen Aufenthaltstitel besitzen, dass die Voraussetzungen für eine ‚sichere und dauerhafte‘ Rückkehr anhand des zuvor beschriebenen Maßstabes vorliegen, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen.

Besteht begründete Aussicht auf die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (s. unten 8.2), ist die Prüfung einer sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit zunächst zurückzustellen. Es ist auch dann gleichwohl eine Fiktionsbescheinigung zu erteilen, die den Aufenthaltstitel bezeichnen soll, auf dessen Erteilung begründete Aussicht besteht. Nr. 8.3. gilt entsprechend. Bei nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen, die keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG erhalten, aber bei denen

alternative aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten bestehen, ist von der Nachholung des Visumverfahrens abzusehen (§ 5 Absatz 2 Satz 2, 2. Alternative AufenthG), soweit sie nicht bereits von § 3 i.V.m. § 2 Absatz 1 UkraineAufenthÜV erfasst sind.

Nach dem o.g. Maßstab kann bei den folgenden Herkunftsländern aktuell grundsätzlich im Rahmen der Prüfung sui generis keine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit angenommen werden:

Eritrea, Syrien, Afghanistan.

Eine Aussage zu Rückkehr- bzw. Rückführungsmöglichkeiten in die genannten Länder außerhalb der hier behandelten Prüfung sui generis wird hierdurch nicht getroffen. Hinsichtlich Drittstaatsangehöriger aus anderen Herkunftsländern kann keine generelle Aussage zur sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit getroffen werden, so dass eine Prüfung des Einzelsachverhalts zu erfolgen hat (vgl. Seite 6 zweiter Absatz der Leitlinien). Tragen betreffende Personen der Ausländerbehörde daher im Rahmen der Prüfung des § 24 AufenthG Belange vor, welche die Anforderungen des § 13 AsylG erfüllen, sind diese auf eine Asylantrag-stellung beim BAMF zu verweisen. Handelt es sich materiell um ein Asylbegehren gemäß § 13 AsylG, wird das Verfahren zur Feststellung des Anspruchs auf vorübergehenden Schutz im Sinne der Leitlinien der KOM zu komplex, so dass die betreffende Person dem Asylverfahren zuzuführen ist (vgl. Seite 4 letzter Absatz der Leitlinien). Die mit dem Verweis auf das Asylverfahren und der Asylantragstellung verbundenen Rechtsfolgen stellen sich als sachgerecht dar. Mit der Geltendmachung individueller Gründe im Sinne von § 13 AsylG werden die betreffen-den Antragsteller den regulär im Asylverfahren befindlichen Personen gleichgestellt. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist in diesem Fall grundsätzlich ausgeschlossen, so dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG abzulehnen ist. Die betreffende Person ist an das BAMF zu verweisen. Sie ist über die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines nicht gestellten Asylantrags zu belehren. Hierauf sind die Antragstellenden im Vorfeld hinzuweisen (vgl. hierzu auch Nummer 8.3).

Erfüllen die Ausführungen der betreffenden Personen zu einer nicht sicheren und dauerhaften Rückkehrmöglichkeit in das Herkunftsland demgegenüber nicht die

Anforderungen des § 13 AsylG und kann die Ausländerbehörde darüber hinaus auch nicht durch eigene Sachkunde feststellen, ob eine sichere und dauerhafte Rückkehrmöglichkeit besteht, kann eine Beteiligung des BAMF erfolgen, hier insbesondere bei Vortrag zur Zugehörigkeit zu vulnerablen Gruppen (alleinstehende Frauen mit kleinen Kindern, behinderte Menschen), zu medizinischen Gründen (Krankheiten) oder in Bezug auf ein fehlendes Existenzminimum. Hierbei handelt es sich um die Anwendung eines zwischen den Ausländerbehörden und dem BAMF etablierten Verfahrens: in Anlehnung an § 72 Absatz 2 AufenthG richten die Ausländerbehörden Anfragen an das BAMF und erhalten eine Einschätzung des BAMF zum Vorliegen von nationalen Abschiebungsverboten, die der Entscheidung über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 AufenthG zugrunde gelegt werden kann. Bei Vorliegen entsprechender Anhaltspunkte würde das BAMF bei der Einschätzung auch auf solche Sachvorträge hinweisen, die eine Prüfung in einem Asylverfahren erfordern. Ist die Prüfung in einem Asylverfahren erforderlich, ist die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG grundsätzlich ausgeschlossen, so dass der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG abzulehnen ist. Die betreffende Person ist an das BAMF zu verweisen. Sie ist über die aufenthaltsrechtlichen Folgen eines nicht gestellten Asylantrags zu belehren. Zur Trennung von den regulären und sonstigen Anfragen nach § 72 Absatz 2 AufenthG ist im Anschreiben auf die Prüfung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG und die sich daraus ergebende Eilbedürftigkeit hinzuweisen, so dass eine bevorzugte Prüfung durch das BAMF sichergestellt ist.

3. Sonstige ukrainische Staatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbchlusses

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einem Aufenthaltstitel im Bundesgebiet aufhalten, können einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen. Dies betrifft Fälle, in denen

- die Verlängerung des bestehenden Aufenthaltstitels aufgrund rechtlicher Vorgaben oder nicht mehr gegebener Erteilungsvoraussetzungen nicht möglich ist oder

- während der zeitlichen Gültigkeit des Aufenthaltstitels der Erteilungsgrund oder eine Erteilungsvoraussetzung, z.B. die Lebensunterhaltssicherung bei Studierenden, entfallen ist und dessen nachträgliche Befristung in Betracht zu ziehen wäre.

Für die Prüfung der Voraussetzungen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ist dabei in Abweichung von Nummer 5 unbeachtlich, wann die Einreise in das Bundesgebiet erfolgt ist.

Ukrainische Staatsangehörige, die sich bereits mit einer Duldung im Bundesgebiet aufhalten, können ebenfalls einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wenn der bisherige Duldungsgrund entfallen ist. Ein Entfallen kommt v.a. für Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG bei Wegfall der tatsächlichen oder rechtlichen Unmöglichkeit der Abschiebung in Betracht, nicht aber, wenn der Wegfall des Duldungsgrundes ausschließlich oder maßgeblich auf einer bislang unterbliebenen Mitwirkung oder- einer Willensentscheidung des Geduldeten beruht. Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente sowie Duldungen für Personen mit ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG) sind - soweit Reisedokumente weiterhin fehlen bzw. die Identität weiterhin ungeklärt ist - hiervon ausgeschlossen. Ist der bisherige Duldungsgrund nicht entfallen, sollte der Zeitraum der Duldung großzügig bemessen und die Duldung mit der Erlaubnis zur Erwerbstätigkeit versehen werden, wobei gesetzlich bestehende Erwerbstätigkeitsverbote zu beachten bleiben.

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die einem Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 AufenthG unterliegen, ist auf Antrag dessen Aufhebung zu prüfen (vgl. § 11 Absatz 4 S. 1f. AufenthG). Eine Aufhebung kommt grundsätzlich nicht in Betracht, wenn ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Absatz 5a oder Absatz 5b AufenthG vorliegt. Die Vorgaben von Artikel 28 der Richtlinie 2001/55/EG und § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG sind zu beachten.

4. Sonstige nichtukrainische Drittstaatsangehörige nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses

Das BMI hat entschieden, nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt zu erleichtern, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger

nationaler Schutz zu gewähren ist. In der Konsequenz wird auch das nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass Staatenlose und nichtukrainische Drittstaatsangehörige ohne Schutzstatus bzw. nachgewiesenes unbefristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine materiell keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG mehr erhalten sollen. Daher wurden seit dem 5. Juni 2024 für den genannten Personenkreis nach Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses keine Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG mehr erteilt oder verlängert. Ein befristetes Aufenthaltsrecht in der Ukraine im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des Durchführungsbeschlusses ist für die Ausländerbehörden anhand einer temporären Aufenthaltserlaubnis der Ukraine, die dem als Anlage beigefügten Muster entspricht, erkennbar. Diese Personengruppe ist, soweit ein Wechsel in einen anderen Aufenthaltstitel (z.B. ein Aufenthaltstitel zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken) nicht erfolgt ist, auf das Asylverfahren zu verweisen. Steht in einem noch anhängigen Fall die sui generis Prüfung des BAMF noch aus, soll diesem mitgeteilt werden, ob nunmehr um Stellungnahme nach § 72 Absatz 2 AufenthG ersucht wird oder diese entbehrlich ist.

5. Zeitpunkt der Ausreise aus der Ukraine und Einreise in das Bundesgebiet

Die Ausreise aus der Ukraine und die Einreise in das Bundesgebiet kann am oder jederzeit nach dem 24. Februar 2022 erfolgt sein oder erfolgen. Zudem wird der vorübergehende Schutz auf Personen ausgedehnt, die nicht lange vor dem 24. Februar 2022, als die Spannungen zunahmen, aus der Ukraine geflohen sind oder die sich kurz vor dem 24. Februar 2022 (z. B. im Urlaub oder zur Arbeit) im Gebiet der EU oder in einem Drittstaat befunden haben und die infolge des bewaffneten Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können. Als Zeitraum, der nicht lange vor dem 24. Februar 2022 liegt, soll ein Zeitraum von höchstens bis zu 90 Tage angenommen werden, mit Ausnahme der unter Nummer 3. genannten Personengruppen.

Unter der Ukraine ist das gesamte Staatsgebiet der Ukraine inklusive der Krim und der sogenannten Volksrepubliken Donezk und Luhansk zu verstehen. Kein EU-Mitgliedstaat hat die russische Annexion der Krim bzw. die Unabhängigkeitserklärungen dieser Gebiete durch die Russische Föderation anerkannt.

6. Familiennachzug und mitgliedstaatenübergreifende Familienzusammenführung

Sofern Familienmitgliedern ein eigener Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG zusteht (siehe oben unter 1.), sind die Familiennachzugsvorschriften nicht anzuwenden.

Der Familiennachzug zum Titelinhaber nach § 24 AufenthG erfolgt gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG für **Ehegatten und minderjährige ledige Kinder oder minderjährige ledige Kinder des Ehegatten**, wenn:

- die familiäre Lebensgemeinschaft in der Ukraine durch die Fluchtsituation aufgehoben wurde (siehe § 29 Absatz 4 Nummer 1 AufenthG) **und**
- **entweder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten und übernommen werden sollen (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 1. Alternative AufenthG), **oder**
 - die Familienangehörigen des Titelinhabers sich außerhalb des Unionsgebiets aufhalten und schutzbedürftig sind (§ 29 Absatz 4 Nummer 2, 2. Alternative AufenthG).

Die „Schutzbedürftigkeit“ sollte sich vorliegend im Lichte des Erwägungsgrundes 14 des Durchführungsbeschlusses ergeben: Sie ist gegeben, wenn diese Personen aus den gleichen Gründen geflüchtet sind und wie die Titelinhaber nach § 24 AufenthG (unabhängig von der Staatsangehörigkeit) aus der Ukraine kommen.

In jeder der genannten Alternativen ist gemäß § 29 Absatz 4 Satz 1 AufenthG auf die Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 und § 27 Absatz 3 AufenthG zu verzichten.

Zu Möglichkeiten, sich in anderen Mitgliedstaaten aufzuhalten, bspw. im Wege des Familiennachzugs, wurde bereits gesondert informiert (s. hierzu nachfolgend unter Ziffer 8.7. sowie Länderschreiben vom 8. August 2022, M5-21000/80#10). Der Nachzug sonstiger Familienangehöriger eines Titelinhabers nach § 24 Absatz 1 AufenthG richtet sich gemäß § 29 Absatz 4 Satz 2 AufenthG nach § 36 Absatz 2 AufenthG.

Auf die Familienangehörigen, die gemäß § 29 Absatz 4 AufenthG aufgenommen wurden, findet ebenfalls § 24 AufenthG Anwendung (siehe § 29 Absatz 4 Satz 3 AufenthG). D.h. sie erhalten ebenfalls eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG.

Da die hiernach Berechtigten selbst bereits im Wege des Nachzugs einen Aufenthaltstitel erhalten haben, können weitere Personen, die ebenfalls die Voraussetzungen des § 29 Absatz 4 AufenthG erfüllen würden, nicht im Wege der Familienzusammenführung zu jenen Personen nachziehen, denn auch hier gilt der Grundsatz des § 30 Absatz 4 AufenthG. Klarstellend wird ergänzt, dass auch der Grundsatz der Akzessorietät aus § 27 Absatz 4 AufenthG, sowie § 27 Absatz 2 AufenthG gilt.

7. Ausschluss des vorübergehenden Schutzes

Die Gewährung vorübergehenden Schutzes ist nach § 24 Absatz 2 AufenthG – in Umsetzung von Artikel 28 der Richtlinie – ausgeschlossen, wenn die Voraussetzungen des §§ 3 Absatz 2; 4 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) oder des § 60 Absatz 8 AufenthG vorliegen. In diesen Fällen ist die Aufenthaltserlaubnis zu versagen. Erforderlich ist jeweils ein persönliches Verwirklichen der Ausschlussgründe, allein generalpräventive Erwägungen führen nicht zum Ausschluss. Gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ist von der Anwendung von § 5 Absatz 1 und Absatz 2 AufenthG abzugehen. Die Anwendung von § 5 Absatz 4 AufenthG bleibt mithin bestehen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist folglich zu versagen, wenn ein Ausweisungsinteresse im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 AufenthG besteht oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen wurde.

8. Verwaltungsverfahren

8.1 Antrag und Registrierung

Nach § 24 Absatz 1 AufenthG muss der Ausländer seine Bereitschaft erklären, im Bundesgebiet aufgenommen zu werden. Somit ist ein Antrag auf einen Aufenthaltstitel nach § 81 Absatz 1 AufenthG zu stellen. Eine vereinfachte Antragstellung sollte durch die Ausländerbehörden ermöglicht werden.

Hierfür sollte je nach Verfügbarkeit auch der im OZG-Kontext vom Themenfeld Ein- und Auswanderung entwickelte Online-Dienst herangezogen werden. Das Land Brandenburg hat mit Unterstützung des Bundesministeriums des Innern zusätzlich einen digitalen Service fertiggestellt, welcher die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ermöglicht.

Auch für den Erstkontakt mit der Ausländerbehörde und für die erstmalige Äußerung eines Schutzersuchens kann der Online-Dienst genutzt werden. Der Online-Dienst ist zentral seit dem 21.04.2022 in die Oberfläche von www.Germany4Ukraine.de eingebunden und somit für Geflüchtete in Deutschland nutzbar.

Der Online-Dienst ist geeignet, den gesamten Prozess der Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu unterstützen. Indem Geflüchtete online ihre Daten für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis übermitteln, wird der ungesteuerte Zugang zu den Ausländerbehörden gedrosselt und die Dauer von Vor-Ort-Kontakten verkürzt. Der Online-Dienst ersetzt dabei nicht die Vorsprache in der Ausländerbehörde oder Erstaufnahmeeinrichtung sowie die biometriebasierte Registrierung nach § 49 Absatz 4a AufenthG (über die jeweilige Registrierungslösung) und nimmt keine Verteilung bzw. Zuweisung im Sinne des § 24 AufenthG vor. Bei nicht-registrierten Personen, welche die biometriebasierte Registrierung also noch nicht durchlaufen haben, ermöglicht der Online-Dienst zumindest die Grunddatenerfassung für das in der Ausländerbehörde genutzte Fachverfahren. Wichtig ist dabei, dass die Eintragung der Person in das AZR erst nach der biometriebasierten Registrierung (über die jeweilige Registrierungslösung) erfolgen soll. Dies dient der Vermeidung von Dublettenbildungen im AZR.

Daher hat spätestens mit der Vorsprache in der Ausländerbehörde und vor Ausstellung einer Fiktionsbescheinigung bzw. Erteilung der Aufenthaltserlaubnis eine Registrierung mit erkennungsdienstlicher Behandlung nach § 49 Absatz 4a AufenthG zu erfolgen. Anschließend sind das Lichtbild und die Fingerabdrücke des Ausländers im AZR zu speichern. Auf die Hinweise insbesondere zur nachträglichen Registrierung von Kriegsgeflüchteten aus der Ukraine ab dem 1. Juni 2022 (Schreiben vom 25.05.2022, M5-12000/72#7) wird verwiesen.

Im Rahmen der biometriebasierten Registrierung soll (soweit noch nicht erfolgt) die Verteilung mit der Fachanwendung zur Registerführung, Erfassung, und Erstverteilung zum vorübergehenden Schutz („FREE“) durchgeführt werden.

Im Falle einer Zuweisung in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Behörde können die Daten grundsätzlich zwischen den Behörden weitergegeben werden. Erforderlich dafür ist, dass die betroffenen Behörden miteinander kommunizieren.

Entlang dieser gesamten Prozesskette können die Daten mithilfe des Online-Services medienbruchfrei und maschinenlesbar verarbeitet werden, da das Brandenburger Projekt eine entsprechende Erweiterung des XÖV-Standards XAusländer im OZG-Projekt „Aufenthaltstitel“ bereits frühzeitig sichergestellt hat. Eine händische Eintragung von Antragsdaten wird damit entbehrlich. Brandenburg hat ebenso initiiert, dass die technischen Adressen aller Ausländerbehörden in Deutschland im DVDV für den Online-Dienst registriert werden, sodass bei entsprechender Umsetzung die Daten per OSCI an alle Ausländerbehörden in Deutschland sicher übertragen werden können.

Um die Ausländerbehörden durch die digitale Übermittlung bei der Beantragung der elektronischen Aufenthaltserlaubnis weiter zu entlasten, sollten noch nicht an den Online-Dienst angeschlossene Ausländerbehörden den Anschluss prüfen. Hierfür ist durch das Land die Zeichnung der entsprechenden Verwaltungsvereinbarung erforderlich und die Bestätigung der Testnachricht. Letztere kann erneut durch Kontaktierung von rollout-dv@akdb.de zugestellt werden.

Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung bei der Ausländerbehörde, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert. Es besteht eine Leistungsberechtigung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG); entsprechend § 1 Absatz 1 Nummer 1a AsylbLG.

Die Einholung eines nationalen Visums vor der Einreise ist für den nach Nummer 1 und 2 schutzberechtigten Personenkreis zunächst bis zum 4. Dezember 2025 in den meisten Fällen nicht erforderlich. Die UkraineAufenthÜV wurde mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthalts-Übergangsverordnung (UkraineAufenthÜV) [BGBl. 2025 I Nr. 95] bis zum 4. März 2026 verlängert. Hiermit können die in der Vorschrift näher bezeichneten Ausländer und ukrainischen Staatsangehörigen bis zum 4. Dezember 2025 weiterhin ohne Aufenthaltstitel in das Bundesgebiet einreisen und sich für 90 Tage hier aufhalten. Der personelle Anwendungsbereich ist weiterhin dahingehend eingeschränkt, dass nur der von Artikel 2 Absatz 1 und Absatz 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zwingend umfasste Personenkreis für Einreisen bis zum 4. Dezember 2025 für einen Zeitraum von 90 Tagen ab erstmaliger Einreise in das Bundesgebiet

vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit wird. Nicht umfasst vom Anwendungsbereich der Verordnung sind weiterhin Staatenlose und Drittstaatsangehörige, die sich, ohne im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels zu sein, rechtmäßig in der Ukraine aufgehalten haben. Die Verordnung erleichtert nur denjenigen Personen Einreise und Aufenthalt, denen europarechtlich zwingend vorübergehender oder anderweitiger nationaler Schutz zu gewähren ist. Die Erteilung von Visa kann losgelöst von der UkraineAufenthÜV erforderlich sein, wenn den Betroffenen zwar vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird, sie aber nicht auch von § 2 UkraineAufenthÜV erfasst sind und daher keine visafreie Einreise möglich ist. Dies gilt z.B. für Familienangehörige ohne ukrainische Staatsangehörigkeit, wenn diese sich am 24. Februar 2022 nicht in der Ukraine aufgehalten haben. Außerdem kann die Erteilung von Visa in bestimmten Fällen aus praktischen Gründen angezeigt sein, insbesondere, weil Fluggesellschaften die betroffenen Personen ohne Visum nicht befördern. Die Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen können in diesen und vergleichbaren Fällen ein Visum nach § 24 AufenthG erteilen.

8.2. Aufenthaltstitelwahl und Wechsel des Aufenthaltsstatus:

Weder die Richtlinie noch § 24 AufenthG trifft eine Regelung, die es ausschließt, bei Erfüllung der jeweiligen Voraussetzungen zusätzlich einen anderen Aufenthaltstitel als denjenigen nach § 24 AufenthG zu beantragen. Auf Wahlmöglichkeiten oder parallel bestehende verschiedene Aufenthaltsrechte finden damit die allgemeinen aufenthaltsrechtlichen Grundsätze Anwendung. Die Antragstellenden sind in geeigneter Weise darauf hinzuweisen.

Den aus der Ukraine geflüchteten Personen, die grundsätzlich einen Schutzstatus nach der RL 2001/55/EG innehaben, steht es frei, anstelle einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 16a, 16b, 16c, 16d, 16e, 16f, 18a, 18b, 18g, 19c Absatz 1 AufenthG i.V.m. § 22a der Beschäftigungsverordnung (BeschV), § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV oder §§ 18d, 18e, 18f, 19e, 20a 21 AufenthG zu beantragen. Hierüber sollen sie informiert werden. Es wird ihnen dabei regelmäßig nicht zuzumuten sein, den Visumantrag bei einer deutschen Auslandsvertretung in der Ukraine einzureichen.

In Betracht kommen auch nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG insbesondere Aufenthaltserlaubnisse nach den §§ 16a, 16d, 16f, 18a, 18b,

19c Absatz 1 AufenthG i.V.m. § 22a BeschV, § 19c Absatz 2 AufenthG i.V.m. § 6 BeschV. Die Ausländerbehörde sollte die aus der Ukraine geflüchtete Person aber frühzeitig im Rahmen ihrer Beratungspflicht auf die unterschiedlichen (Folge-)Rechte aufmerksam machen, die der jeweils erteilte Aufenthaltstitel umfasst bzw. nicht umfasst (bspw. Erteilung/Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nur bei Sicherung des Lebensunterhalts und Erfüllung der Passpflicht, Zugang zu Förderung nach dem BAföG oder dem SGB III, Anwendungsbereich der Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG, grds. Gültigkeitsdauer der Titel, Recht auf Familienzusammenführung) insbesondere, wenn dieser anstelle der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG angestrebt wird.

Wurde bereits eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG erteilt, ist bei den Aufenthaltstiteln nach §§ 16b Absatz 1 und 5, 16e, 17 Absatz 2, 18d, 18g und 19e AufenthG grundsätzlich der Ausschlussgrund von § 19f Absatz 1 Nummer 1 AufenthG, für § 18g zusätzlich noch des § 19f Absatz 2 Nummer 2 AufenthG, zu beachten.

Allerdings besteht vor dem Hintergrund der Ratsempfehlung (EU) 2025/0651 (Text liegt aktuell nur im Änderungsmodus vor) die Möglichkeit, trotzdem einen direkten Wechsel in die genannten Titel zu ermöglichen, solange zu keinem Zeitpunkt beide Titel – d. h. § 24 AufenthG und der jeweilige Zieltitel – parallel bestehen. Für nicht unionsrechtlich geprägte Titel wie §§ 18a oder 18b AufenthG gelten die Ausschlussgründe in § 19f AufenthG nicht, daher sind auch die hier beschriebenen Voraussetzungen bei Antragstellungen von Titelinhabern nach § 24 AufenthG nicht zu prüfen.

8.3. Art und Gültigkeitsdauer des Aufenthaltstitels; Fiktionsbescheinigung;

Reiseausweis für Ausländer; Ausweisersatz:

Der Aufenthaltstitel ist grundsätzlich als eigenständiges Dokument mit elektronischem Speicher- und Verarbeitungsmedium (Karte im eAT-Format) zu erteilen. § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG sieht die Möglichkeit vor, Aufenthaltstitel auch in Etikettenform nach einheitlichem Vordruckmuster auszustellen. Sollte ein geregeltes Verfahren der Ausstellung von Aufenthaltstiteln als eAT im Kartenformat aufgrund der außergewöhnlich hohen Zahl von Antragstellern aus der Ukraine nicht mehr möglich sein, prüfen die Länder in eigener Verantwortung, ob die Voraussetzungen für eine Ausstellung in Etikettenform nach § 78a Absatz 1 Satz 1 AufenthG vorliegen. In den

Fällen, in denen ein Reiseausweis für Ausländer ausgestellt wird (siehe unten), sollte in jedem Fall die Ausstellung eines eAT in Kartenform in Betracht gezogen werden.

Mit der weiteren Verlängerung des vorübergehenden Schutzes aufgrund des Durchführungsbeschlusses (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L vom 24.10.2023) bis zum 4. März 2026 hat BMI die Verordnung zur automatischen Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis für Ukrainer bis zum 4. März 2025 erlassen (Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung, BGBl Teil I, vom 4.12.2023 – kurz: UkraineAufenthFGV). Die Verordnung regelt die Fortgeltung der Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG für anlässlich des Krieges in der Ukraine am oder nach dem 24. Februar 2022 nach Deutschland eingereiste Ausländer für die Geltungsdauer des vorübergehenden Schutzes gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2001/55/EG des Rates über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes. Auf Grund der Ersten Verordnung zur Änderung der Ukraine-Aufenthaltserlaubnis-Fortgeltungsverordnung (1. UkraineAufenthÄndFGV) gelten nunmehr Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG, die am 1. Februar 2025 gültig sind, einschließlich ihrer Auflagen und Nebenbestimmungen bis zum 4. März 2026 ohne Verlängerung im Einzelfall fort. Damit ist der betreffende Personenkreis im Besitz eines gültigen Aufenthaltstitels nach § 24 Abs. 1 AufenthG und es bedarf keiner Verlängerung des scheinbar abgelaufenen Titels. Von der Fortgeltungswirkung sind diejenigen Titel nach § 24 Absatz 1 AufenthG nicht umfasst, die vor dem 5. März 2024, d.h. vor Auslaufen des entsprechenden Schutzes, an Drittstaatsangehörige mit befristetem Aufenthaltsrecht in der Ukraine erteilt wurden. Mit Schreiben vom 2. Februar 2024 hat das BMI darauf aufmerksam gemacht, dass bei Anträgen auf Verlängerung der eATs nur ausnahmsweise ein Sachbescheidungsinteresse vorliegt. Insbesondere liegt ein solches Interesse grundsätzlich nicht bei pauschalisierten Schreiben vor, da mit solchen Schreiben die besondere individuelle Notwendigkeit der Ausstellung eines neuen eATs regelmäßig nicht hinreichend glaubhaft gemacht werden kann. Letztlich würde bei einer Stattgabe auf Grundlage derartiger vorgefertigter E-Mails der in der UkraineAufenthFGV zu Tage tretende Wille des Verordnungsgebers nahezu vollständig entwertet werden.

Eine Neuausstellung eines eigentlich automatisch verlängerten eATs sollte nur in begründeten Einzelfällen erfolgen, etwa wenn eine Geschäftsreise in einen Drittstaat erfolgen soll, in dem bekanntermaßen Schwierigkeiten bei Einreisen ohne eAT bestehen. Der Antragsteller ist für den Nachweis der für ihn günstigen Umstände verantwortlich (§ 82 Absatz 1 Satz 1 AufenthG). Bei geltend gemachtem Verlust des eAT sollte etwa eine Vorlage der Verlustanzeige bei der Polizei gefordert werden.

Von der Gebührenerhebung bei Beantragung eines eAT ist bei Leistungsbezug abzusehen, § 53 Absatz 1 Nummer 1 AufenthV bzw. sollte im anderen Falle aus humanitären Gründen hiervon befreit sein, § 52 Absatz 7 AufenthV.

Sollte trotz Fortgeltung des Titels gemäß der UkraineAufenthFGV aufgrund eines besonderen rechtlichen Grundes einer Verlängerung des eAT im Einzelfall erforderlich sein, ist in diesen Fällen einzelfallbezogen zu klären, ob eine Befreiung aus humanitären Gründen angemessen ist. Bei der Neuausstellung des als verloren gemeldeten eATs sollte die Gebührenerhebung trotz Leistungsbezug erfolgen.

Wohnsitzauflagen auf Grund bereits ergangener Zuweisungsentscheidungen sind nicht in der eAT-Karte zu vermerken, damit bei einem Wechsel oder einer Aufhebung der Zuweisung (etwa nach Finden eines Arbeits-, Ausbildungs- oder Studienplatzes) nicht eine neue eAT-Karte bestellt werden muss. Sie sind entweder in einem Zusatzblatt oder durch gesondertes Schreiben zu verfügen.

Die Gültigkeit des Aufenthaltstitels ist vom glaubhaft gemachten Zeitpunkt der Einreise in das Bundesgebiet bis zum 4. März 2027 vorzusehen. Sie soll damit den Zeitraum berücksichtigen, der nach Erwägungsgrund 21 des

Durchführungsbeschlusses die automatischen zweimaligen Verlängerungen um jeweils sechs Monate umfasst, als auch, falls ein Titel nach dem 24. Februar 2024 beantragt wurde oder ausnahmsweise eine Verlängerung früher ausgestellter eAT erfolgt, die zuletzt erfolgte Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2027. Im Fall des Ablaufens des nationalen Passdokuments während der bis zu zweijährigen Ausstellungsdauer eines Aufenthaltstitels gemäß § 24 AufenthG als eAT im Kartenformat sollte im Einzelfall eine praxistaugliche und eine für die Betroffenen interessengerechte Lösung angestrebt werden. Hierbei ist zu beachten, dass möglichst die europarechtlichen Vorgaben beachtet und ein eAT gemäß § 24 AufenthG bis zum 4. März 2026 ausgestellt werden soll.

Insbesondere gilt es Folgendes zu beachten:

- Sollte das nationale Passpapier innerhalb der kommenden sechs Monate seine Gültigkeit verlieren und eine kurzfristige Verlängerung bzw. Neuausstellung aufgrund der Überlastung der ukrainischen Auslandsvertretungen nicht möglich sein, sollte zunächst ein ukrainischer Reisepass beschafft werden und nur gemäß §§ 5ff. AufenthV bei nicht möglicher oder zumutbarer Passbeschaffung die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer geprüft werden.
- Gleiches gilt, wenn der Antragsteller im Besitz einer ukrainischen ID-Karte ist und eine Reiseabsicht mitteilt. Die ukrainische ID-Karte (Modell 2015) ist zwar seitens Deutschlands zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2026 (BAnz AT 18. Februar 2025) als Passersatz anerkannt, berechtigt jedoch grundsätzlich nicht zu Reisen innerhalb des Schengen-Raums. Trotz legaler Einreisemöglichkeit mit einer ukrainischen ID-Karte als Passersatz, sollte nach der Einreise vorrangig die Beschaffung eines ukrainischen Reisepasses aufgegeben werden. Die Ausstellung eines Reiseausweises für Ausländer sollte nur nachrangig in Betracht gezogen werden (bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 55 ff. AufenthV).

Bis zur Ausgabe des Aufenthaltstitels im eAT-Format ist gebührenfrei eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 5 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes auszustellen; der Aufenthalt ist nach Maßgabe der UkraineAufenthÜV für einen Zeitraum von 90 Tagen rechtmäßig (BAnz AT 26.08.2022 VI; siehe zuvor auch BAnz AT 08.03.2022 V1 sowie BAnz AT 03.05.2022 V1, BGBl. 2024 I Nr. 168). Die Ausgabe einer Fiktionsbescheinigung ist für verschiedene Zwecke außerhalb des Aufenthaltsrecht bedeutsam: Vor allem ist analog § 81 Absatz 5a AufenthG die Fiktionsbescheinigung mit dem Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen, so dass ihre Ausgabe bewirkt, dass der Inhaber bereits eine Erwerbstätigkeit aufnehmen kann (siehe 8.5 Arbeitsmarktzugang) oder – bei Vorliegen der übrigen gesetzlichen Voraussetzungen – Familienleistungen (beispielsweise Kindergeld) zu gewähren sind. Ebenfalls zum Nachweis gegenüber den Leistungsbehörden und um bereits die zeitnahe Teilnahme am Integrationskurs bzw. weiterer Sprachfördermaßnahmen zu ermöglichen, ist in der Fiktionsbescheinigung ein Hinweis

auf die Titelerteilung nach § 24 AufenthG aufzunehmen, siehe dazu auch mein Schreiben vom 27. Mai 2022, Ziffer 2).

Nach aktuellem Kenntnisstand werden abgelaufene ukrainische Reisepässe handschriftlich verlängert und Informationen von Kindern unter 16 Jahren handschriftlich eingetragen und die Fotos der Kinder den Pässen der Eltern hinzugefügt. Handschriftliche Ergänzungen / Verlängerungen mit konsularischem Siegel / Stempel werden bis auf Weiteres akzeptiert.

Seit September 2022 stellen die konsularischen Vertretungen der Ukraine in der Bundesrepublik Deutschland keine sog. Identitätsbescheinigungen mit Lichtbild mehr aus. Stattdessen erfolgt die Ausstellung neuer Reisepässe.

Für Personen, die über eine ukrainische ID-Karte verfügen, wird die ukrainische ID-Karte, sofern sie im Modell 2015 vorliegt, als Passersatz zeitlich befristet bis zum 23. Februar 2026 anerkannt. Die Allgemeinverfügung über die Anerkennung ist im Bundesanzeiger veröffentlicht (BAnz AT 18.03.2022 B12) und wurde zuletzt am 27. Januar 2025 verlängert (Banz AT 18.02.2025 B1).

Bei Beantragung eines Reiseausweises für Ausländer sollten, sofern nicht von der Erhebung abgesehen wird, allenfalls ermäßigte Gebühren gemäß § 53 Absatz 2 AufenthV erhoben werden.

Staatsangehörige anderer Drittstaaten, die keinen gültigen und anerkannten nationalen Pass oder Passersatz besitzen, sind zunächst im Rahmen der Zumutbarkeit auf ihre Auslandsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen. Mit einer neuen oder geänderten Zuweisungsentscheidung wechselt die örtliche Zuständigkeit der Ausländerbehörde. Dasselbe gilt für einen sonstigen Wohnsitzwechsel. Die bisher zuständige Ausländerbehörde hat sicherzustellen, dass ihr sowohl die neue Ausländerbehörde als auch die neue Anschrift der betroffenen Person bekannt sind. Den Ländern wird anheimgestellt, eine zentrale Zuständigkeit für die länderübergreifende Kommunikation zu bestimmen. Bereits von der bisher zuständigen Ausländerbehörde beantragte eAT, die als ausstellende Behörde die bisher zuständige Ausländerbehörde ausweisen, können auch dann unverändert ausgegeben werden, wenn zwischen der Veranlassung der Herstellung des eAT und der Ausgabe die Zuständigkeit wechselt. Die Ausgabe ist über die neu zuständige

Ausländerbehörde zu bewirken. Eine Weiterversendung an die neu zuständige Ausländerbehörde, sofern erforderlich, ist beschleunigt zu veranlassen.

8.4. Belehrung

Nach Art. 9 der Richtlinie 2001/55/EG und § 24 Absatz 7 AufenthG sind Ausländer, die vorübergehenden Schutz genießen, über bedeutsame Bestimmungen sowie über die Rechte und Pflichten in einer ihnen verständlichen Sprache zu informieren. Dies umfasst auch die Möglichkeit einer Asylantragsstellung (Artikel 17 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG), hier ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass das Asylverfahren gemäß § 32a Absatz 1 AsylG ruht, solange vorübergehender Schutz nach § 24 AufenthG gewährt wird. Die Belehrung umfasst auch die Ausschlussgründe bzw. Aufhebungstatbestände für eine Zuweisungsentscheidung oder Wohnsitzregelung.

8.5. Arbeitsmarktzugang

Mit den Änderungen im Aufenthaltsgesetz zum 1. Juni 2022 aufgrund des „Gesetzes zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze“ wurde auch § 24 Absatz 6 AufenthG gestrichen, der eine Regelung zur selbständigen Tätigkeit und zur unselbständigen Beschäftigung vorsah. Durch diese Streichung ist Aufenthaltstitelinhabern nach § 24 Absatz 1 AufenthG nunmehr die Erwerbstätigkeit auch ausdrücklich gesetzlich uneingeschränkt erlaubt (§ 4a Absatz 1 AufenthG). Damit sind sowohl die unselbständige Beschäftigung als auch die Ausübung einer selbständigen Tätigkeit voraussetzungslos zu erlauben und entsprechend ist der Aufenthaltstitel bei Erteilung deklaratorisch mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ zu versehen. Nach § 24 AufenthG begünstigte Personen, die ihren Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis online an die Ausländerbehörde übermittelt haben, erhalten direkt nach dem Absenden ihres Antrags in Form einer druckbaren Antragszusammenfassung die Information, dass ihnen ab Antragstellung die Ausübung einer nicht-reglementierten Erwerbstätigkeit erlaubt ist.

8.6. Wohnsitzregelung

- **8.6.1. Wohnsitzregelung vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG**

Der Ausländer hat seine Wohnung und seinen gewöhnlichen Aufenthalt an dem Ort zu nehmen, dem er nach § 24 Absatz 3 und Absatz 4 AufenthG verteilt und zugewiesen wurde.

Erfolgt (zunächst) keine Antragstellung auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG bei einer Ausländerbehörde, wird auch mit einer sonstigen Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) zugleich ein entsprechendes Schutzbegehren geäußert. Ein solches Schutzbegehren ist der Anknüpfungspunkt für eine Verteilung gemäß § 24 Absatz 3 Satz 1 AufenthG durch das BAMF. Bei dieser Verteilung handelt es sich nicht um einen Verwaltungsakt. Aufgrund der nach § 10a AsylbLG bestehenden Zuständigkeit der Leistungsbehörde am Zielort der Verteilung, erreicht die Verteilentscheidung über das Asylbewerberleistungsrecht für die Leistungsberechtigten bereits eine faktische Verbindlichkeit.

Eine landesinterne Zuweisung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG ist in das Ermessen der obersten Landesbehörde oder einer von ihr bestimmten Stelle gestellt. Es handelt sich um einen Verwaltungsakt. Gemäß § 24 Absatz 4 Satz 5 AufenthG erlischt die Zuweisungsentscheidung mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG. Damit hat die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG nur solange Bestand, wie auch die Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 AufenthG Bestand haben würde. Allerdings entsteht mit Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG.

Für den Fall, dass keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG erteilt wird, bestimmt sich die Wirksamkeit der Zuweisungsentscheidung nach deren Ausgestaltung. Grundsätzlich gilt, dass die Zuweisung wirksam ist, sofern sie nicht kraft Gesetzes gemäß § 24 Absatz 4 Satz 5 AufenthG erlischt oder sie aufgehoben worden ist. Wird die Zuweisungsentscheidung derart bestimmt, dass sie im Fall einer Ablehnung des Antrags auf Titelerteilung gem. § 24 Absatz 1 AufenthG erlischt, bedarf es im Fall einer Ablehnung keiner Aufhe-

bung der Zuweisung. Die Zuweisungsentscheidung sollte deshalb derart ausgestaltet sein, dass diese im Fall einer Ablehnung der Titelerteilung erlischt. Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5 finden vor der Titelerteilung im Rahmen der Wohnsitzbestimmung gemäß § 24 Absatz 5 Satz 2 AufenthG analog Anwendung. Gleiches gilt für das Beteiligungserfordernis gemäß § 72 Absatz 3a AufenthG.

Eine Ausreise hat auf die Verteilentscheidung nach § 24 Absatz 3 AufenthG und auf eine Zuweisungsentscheidung gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung vor Titelerteilung besteht rechtlich fort.

- **8.6.2. Wohnsitzregelung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG nach Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG**

Ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis gemäß § 24 Absatz 1 AufenthG entsteht kraft Gesetzes die auf ein Land bezogene Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 AufenthG auf Grundlage der Verteilung nach § 24 Absatz 3 AufenthG, vgl. § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG. Die Länder können gemäß § 12a Absatz 2 und 3 AufenthG unter den dort genannten Voraussetzungen im konkreten Einzelfall zudem bestimmen, dass der Ausländer einen Wohnsitz an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes zu nehmen hat oder nach § 12a Absatz 4 AufenthG, dass ein Ausländer seinen Wohnsitz nicht an einem bestimmten Ort innerhalb des Landes nehmen darf. Hierbei handelt es sich um neue Verwaltungsakte, da etwaige Zuweisungsentscheidungen gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 AufenthG erloschen sind. Diese Verfügungen dürfen nur gegenüber Ausländern ergehen, die zum Zeitpunkt der Anordnung der Verpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 AufenthG unterliegen. Der Ort, der Gegenstand der Anordnung ist, kann vom bisherigen Wohnort abweichen, aber kann ihm auch entsprechen. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese „ortscharfe“ Verpflichtung auch in Stadtstaaten erfolgen kann (bspw. Stadtteile).

Die Entstehungshindernisse für eine Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 AufenthG und die Aufhebungsgründe gemäß § 12a Absatz 5

finden ab Titelerteilung direkt Anwendung. Durch das Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetz wurden die Entstehungshindernisse und Aufhebungsgründe erweitert. Gemäß § 12a Absatz 1 Satz 2 findet die Wohnsitzverpflichtung auch dann keine Anwendung, wenn der Ausländer einen Integrationskurs nach § 43 AufenthG, einen Berufssprachkurs nach § 45a AufenthG, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsankennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch aufnimmt, aufgenommen oder abgeschlossen hat, sofern der Kurs oder die Maßnahme nicht an dem nach Satz 1 verpflichtenden Wohnsitz ohne Verzögerung durchgeführt oder fortgesetzt werden kann. Ob keine Verzögerung vorliegt, ist durch die zuständige Ausländerbehörde nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessen. Zudem findet die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 S. 2 auch keine Anwendung, wenn der Ausländer, sein Ehegatte, eingetragener Lebenspartner oder ein minderjähriges lediges Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einem Umfang von mindestens 15 Stunden wöchentlich aufnimmt oder aufgenommen hat, durch die diese Person mindestens über ein Einkommen in Höhe des monatlichen durchschnittlichen Bedarfs nach den §§ 20 und 22 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für eine Einzelperson verfügt, oder eine Berufsausbildung aufnimmt oder aufgenommen hat oder in einem Studien- oder Ausbildungsverhältnis steht.

Durch die genannte Gesetzesänderung kann eine Verfügung gem. § 12a Absatz 3 Nr. 2 AufenthG vorgenommen werden, wenn u.a. durch die Verpflichtung zur Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort der Erwerb ausreichender mündlicher Deutschkenntnisse im Sinne des Niveaus B1 (vor der Gesetzesänderung „A2“) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen erleichtert werden kann.

Des Weiteren reicht seit dem Inkrafttreten des Sofortzuschlags- und Einmalzahlungsgesetzes am 1. Juni 2022 für eine Aufhebung der Wohnsitzverpflichtung ein gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1 a) AufenthG den

Lebensunterhalt „überwiegendes“ sicherndes Einkommen aus. Eine Aufhebung der Wohnsitzauflage kommt ferner auf Antrag gemäß § 12a Absatz 5 Nr. 1b) in Betracht, wenn dem Ausländer oder seinem Ehegatten, seinem eingetragenen Lebenspartner oder einem minderjährigen ledigen Kind, mit dem er verwandt ist und in familiärer Lebensgemeinschaft lebt, ein Integrationskurs nach § 43, ein Berufssprachkurs nach § 45a, eine Qualifizierungsmaßnahme von einer Dauer von mindestens drei Monaten, die zu einer Berufsanerkennung führt, oder eine Weiterbildungsmaßnahme nach den §§ 81 und 82 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch an einem anderen Ort als die Wohnsitzverpflichtung oder an dem Ort, an dem der Ausländer seinen Wohnsitz nicht nehmen darf, zeitnah zur Verfügung steht. Eine Streichung oder Änderung der wohnsitzbeschränkenden Auflage zur Ermöglichung eines den Zuständigkeitsbereich der Ausländerbehörde überschreiten-den Wohnortwechsels bedarf der vorherigen Zustimmung durch die Ausländerbehörde des Zuzugsortes. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 12a Absatz 5 vorliegen; eine Ablehnung ist zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Ausländerbehörde am Zuzugsort nicht innerhalb von vier Wochen ab Zugang des Ersuchens widerspricht (§ 72 Absatz 3a AufenthG).

Eine Ausreise hat auf die Wohnsitzverpflichtung gemäß § 12a Absatz 1 Satz 1 und auf Verfügungen gemäß § 12a Absatz 3 und 4 AufenthG grundsätzlich keine Auswirkung. Die Wohnsitzverpflichtung im Inland besteht rechtlich fort, soweit die Aufenthaltserlaubnis nicht erloschen ist.

In Fällen, in denen der Aufenthaltstitel aufgrund dauerhafter Ausreise aus dem Bundesgebiet erlischt, haben Personen grundsätzlich das Recht auf erneute Antragstellung. Jedoch kann die erneute Antragstellung nicht von der ursprünglichen Antragstellung abgegrenzt werden, da sie unmittelbar mit der antragstellenden Person verknüpft ist. Dies bedeutet, dass durch die ursprüngliche Titelerteilung die Erstverteilung bereits abgeschlossen ist. Mithin ist FREE nicht die anzuwendende Datenbank für solche Fälle. Die erneut eingereiste Person muss sich bei der zuständigen ABH vorstellen, die die ursprüngliche Verteilentscheidung aufrechterhält, sofern keine neuen

Erkenntnisse vorliegen. Anderenfalls sind hinsichtlich einer Zweitverteilung die weiteren Absprachen mit den anderen Bundesländern zu führen. Solche Fälle sind folglich der Zweitverteilung zuzuordnen und werden nicht erneut über FREE erfasst.

- **8.6.3. Die Wohnsitzregelung und leistungsrechtliche Fragen**

Für das SGB II gilt: Besteht eine Wohnsitzregelung, ist nach § 36 Absatz 2 Satz 1 SGB II das Jobcenter zuständig, in dessen Gebiet die leistungsberechtigte Person nach § 12a Absatz 1 AufenthG ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Die Verteilung ist zunächst nur in ein bestimmtes Land vorgesehen. Die örtliche Zuständigkeit kann demnach nur in einem Jobcenter begründet werden, das in dem bestimmten Land liegt. Wird ein Antrag in einem Jobcenter außerhalb des bestimmten Bundeslandes gestellt, ist der Antrag abzulehnen und die leistungsberechtigte Person darüber zu informieren, welche Jobcenter zuständig sein könnten. Wird der leistungsberechtigten Person ein bestimmter Wohnort zugewiesen, ist das Job-center zuständig, in dessen Bezirk die leistungsberechtigte Person ihren Wohnsitz zu nehmen hat. Wird ein Antrag auf SGB II-Leistungen in einem anderen Jobcenter gestellt, ist der Antrag an das zuständige Jobcenter weiterzuleiten.

Wenn eine Wohnsitzauflage nicht entstanden ist oder aufgehoben wurde, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach § 36 Absatz 1 SGB II.

Auf Zuweisungsentscheidungen nach § 24 Absatz 4 AufenthG wird § 36 Absatz 2 SGB II analog angewendet.

Für das SGB XII gilt: Aus § 23 Absatz 5 SGB XII ergibt sich, dass im Falle einer Wohnsitzregelung nach § 12a AufenthG der Träger am Zuweisungsort zuständig ist. Auf eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Absatz 4 AufenthG findet § 23 Absatz 5 SGB XII analoge Anwendung.

8.7. „Weiterwanderung“ von einem EU-Mitgliedstaat in einen anderen bzw. aus einem anderen Drittstaat

Der Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460 (ABl. L vom 24. Juli 2025) enthält im Erwägungsgrund 4 erstmals einen Hinweis und die Empfehlung, dass Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels dann abgelehnt werden sollten, wenn die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen

Aufenthaltstitel erhalten hat. So heißt es in dem genannten Erwägungsgrund 4, dass eine Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen kann und die Mitgliedstaaten daher – um sicherzustellen, dass dies der Fall ist und um Mehrfachregistrierungen für vorübergehenden Schutz zu vermeiden – Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG gestellt werden, ablehnen sollten, wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat. In Abkehr von der bisherigen Praxis ist es daher nunmehr bei Antragsstellungen, die nach dem Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses (EU) 2025/1460 am 13. August 2025 erfolgen, angezeigt, Überprüfungen dahingehend anzustellen, ob die Person bereits im Besitz eines Schutztitels nach der Richtlinie 2001/55/EG in einem anderen Mitgliedstaat ist. Einen Hinweis darauf kann zum einen eine Treffermeldung auf der europäischen Registrierungsplattform (TPD-Plattform) geben. Die von den Ausländerbehörden vollzogenen Datenerfassungen im AZR bilden die Grundlage für den jeweiligen Satz personenbezogener Daten, der von Deutschland an die TPD-Plattform übermittelt wird. Liegt dort bereits ein Datensatz mit identischen personenbezogenen Daten eines anderen Mitgliedstaates vor, wird automatisch eine Treffermeldung erzeugt, die vom BAMF als der nationalen Kontaktstelle für Treffermeldungen an die jeweils zuständige Ausländerbehörde weitergeleitet wird. Darüber hat das BMI die Länder mit Schreiben vom 14. Juni 2022 und vom 8. August 2022 informiert.

Hinweise auf eine bereits erfolgte Schutzgewährung in einem anderen Mitgliedstaat können sich auch durch Prüfung der vorgelegten Dokumente, insbesondere von Reisepässen, Visa und sonstigen durch andere Mitgliedstaaten ausgestellten Aufenthaltstiteln oder aus gezielten Befragungen ergeben.

Für den Antragsteller besteht jedoch die Möglichkeit plausibel darzulegen bzw. den Nachweis dafür zu erbringen, dass kein Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wurde bzw. dies aufgrund von Erkenntnissen über Migrationsrouten und Voraufenthalte unplausibel ist. Bei Bedarf können hierzu Kontoauszüge, Arbeitsverträge, Mietverträge, Kopien von alten Reisepässen, Bescheinigung des Migrationsdienstes der Ukraine für Drittstaatsangehörige oder sonstige

Bescheinigungen über den Aufenthalt in der Ukraine zum Nachweis des Aufenthaltes im betreffenden Zeitraum herangezogen werden. In Zweifelsfällen kann das BAMF als nationale Kontaktstelle für Treffermeldungen fungieren. Erweist sich nachträglich, dass die Person entgegen ihren Darlegungen und vorgelegten Nachweisen doch im Besitz eines bereits zuvor von einem anderen Mitgliedstaat erteilten Aufenthaltstitels zum vorübergehenden Schutz ist, kann eine anschließend deshalb unrechtmäßig nach § 24 AufenthG erteilte Aufenthaltserlaubnis zurückgenommen werden (§ 48 VwVfG). Hinsichtlich der Fallkonstellation, dass eine Person zwar einen Antrag auf Erteilung vorübergehenden Schutzes in einem anderen Mitgliedstaat gestellt hat, eine tatsächliche Schutzerteilung jedoch (noch) nicht erfolgt oder ggf. nicht nachweisbar ist, hat der EuGH in seinem Urteil in der Rechtssache C-753/23 (Krasiliva) ausgeführt, dass der zweite Mitgliedstaat diesen Antrag nicht allein deshalb als unzulässig abweisen könne, weil im ersten Mitgliedstaat bereits ein solcher Antrag gestellt wurde. Daher ist die Begründetheit derartiger im Bundesgebiet gestellter Anträge zu prüfen. Sofern der Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG durch die Ausländerbehörde abgelehnt wird, weil der Person bereits vorübergehender Schutz in einem anderen Mitgliedstaat gewährt wird und die Person über kein anderes Aufenthaltsrecht in Deutschland verfügt, ist die Person vollziehbar ausreisepflichtig und muss Deutschland wieder verlassen. Vollziehbar Ausreisepflichtige sind i.d.R. leistungsberechtigt nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Sie haben nach § 1a Abs. 4 S. 3 AsylbLG jedoch nur Anspruch auf eingeschränkte Leistungen entsprechend § 1a Abs. 1 AsylbLG, wenn ihnen von einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem am Verteilmechanismus teilnehmenden Drittstaat im Sinne von § 1a Abs. 4 S. 1 AsylbLG aus anderen Gründen als dem internationalen Schutz – hier: vorübergehender Schutz – ein Aufenthaltsrecht gewährt worden ist und dieses fortbesteht. Gemäß § 90 Abs. 3 AufenthG hat die Ausländerbehörde der zuständigen Leistungsbehörde Umstände und Maßnahmen mitzuteilen, deren Kenntnis für die Leistung an Leistungsberechtigte erforderlich ist; dazu gehören alle Umstände, die zu Einschränkung oder Ausschluss von AsylbLG-Leistungen führen können.

Soweit Schutzsuchende aus einem Drittstaat weiterwandern, ist das BMI der Auffassung, dass Ukrainern und nichtukrainischen Drittstaatsangehörigen, die sich mit

befristetem oder unbefristetem Aufenthaltsrecht in einem Drittstaat aufhalten, keine Visa und Aufenthaltserlaubnisse nach § 24 Absatz 1 AufenthG zu erteilen sind. Die Betroffenen sind nach Auffassung des BMI nicht vom Wortlaut des Durchführungsbeschlusses umfasst, da die Betroffenen nach Auffassung des BMI nicht als „vertrieben“ gelten.

Auch ukrainische Arbeitnehmer, die vor Kriegsbeginn in einem anderen Mitgliedstaat aufhältig waren, dort gearbeitet haben (bspw. auf Grundlage eines Visums zur Erwerbstätigkeit) und anschließend wegen besserer Verdienstmöglichkeiten (nicht kriegsbedingt) weitergewandert sind, sind keine Vertriebenen im Sinne des Durchführungsbeschlusses.

8.8. Erneute Ausstellung einer Aufenthaltserlaubnis nach Erlöschen

Wird bekannt, dass Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ausgereist und nicht innerhalb von sechs Monaten oder einer von der Ausländerbehörde bestimmten längeren Frist wieder eingereist sind, soll das Erlöschen der Aufenthaltstitel nach § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG festgestellt werden. In Fällen einer längerfristigen Nichtanwesenheit im Bundesgebiet ist für diesen Zeitraum ein Erwerb von Voraufenthaltszeiten, die etwa für die spätere Erteilung einer Niederlassungserlaubnis relevant sein können, nicht gerechtfertigt. Nach Wiedereinreise und entsprechender Antragstellung ist in diesen Fällen jedoch ein neuer Aufenthaltstitel zu erteilen.

9. Verhältnis des Asylverfahrens zur Titelerteilung nach § 24 AufenthG

9.1. Stellung des Asylantrags

Allein die Äußerung eines Schutzbegehrens genügt nicht dafür, dass beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) ein Asylverfahren durchgeführt wird. Hierfür ist ein förmlicher Asylantrag beim BAMF erforderlich. Ausländer, die mit der Bitte um Unterstützung (Unterkunft, Verpflegung, medizinische Versorgung) ein auf die Gewährung von vorübergehendem Schutz nach § 24 AufenthG gerichtetes Schutzbegehren äußern, befinden sich dementsprechend nicht in einem Asylverfahren.

9.2. Verfahren bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Bei ukrainischen Staatsangehörigen, die vor Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24.02.2022), ist zwar ein

Asylverfahren durchzuführen, allerdings werden die Verfahren in der Phase bis zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG vom BAMF gegenwärtig nicht betrieben. Auf die Unterrichtung der Betroffenen findet § 24 Absatz 7 AufenthG Anwendung. Ukrainische Staatsangehörige, die einen Asylantrag gestellt haben (auch vor dem 24. Februar 2022), aber keinen vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG suchen, durchlaufen das reguläre Asylverfahren. Das BAMF prüft diese Asylanträge anhand der konkreten Umstände des Einzelfalls.

Asylverfahren von Drittstaatsangehörigen werden grundsätzlich betrieben, bis das Ruhen gemäß § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG eintritt (vgl. hierzu 9.3.).

9.3. Verfahren ab Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Mit Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG ruht das Asylverfahren nach § 32a Absatz 1 Satz 1 AsylG. Dies gilt sowohl für Asylanträge, die vor Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gestellt wurden, als auch für Asylanträge, die danach gestellt wurden. Das Asylverfahren ruht, solange der vorübergehende Schutz gewährt wird.

9.4. Verfahren nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG

Zeigt der Ausländer nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG dem BAMF an, dass er das Asylverfahren fortführen will, gilt der Asylantrag als zurückgenommen (§ 32a Absatz 2 AsylG). Nach Ablauf der Frist kann der Ausländer auch zu einem späteren Zeitpunkt einen Asylantrag stellen. Dieser gilt als Folgeantrag gem. § 71 AsylG. Bei einer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG kommt es nicht auf den Ablauf der Geltungsdauer der ersten Aufenthaltserlaubnis an, sondern auf die letzte derartige Aufenthaltserlaubnis. Hierüber ist der Ausländer zu unterrichten.

9.5. Informationsaustausch

Sofern ein Asylverfahren anhängig ist, teilen die Ausländerbehörden dem BAMF jeden relevanten Wechsel des Aufenthaltsstatus mit, da dieser auch für die asylrechtliche Entscheidung, insbesondere den Erlass einer Abschiebungsandrohung, relevant sein kann. Im Fall der Titelerteilung nach § 24 AufenthG ist insbesondere die Gültigkeitsdauer mitzuteilen.

10. Umgang mit Personen, die in der Ukraine ein laufendes Asylverfahren haben

Personen, die den vorübergehenden Schutz nach § 24 AufenthG ablehnen oder die Voraussetzungen nicht erfüllen und demgegenüber einen expliziten Asylantrag in DEU stellen, durchlaufen ein reguläres Asylverfahren. Ein noch laufendes Asylverfahren in der Ukraine hat hierauf keinen Einfluss. Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft in der Ukraine wäre (nur) als Abschiebungsverbot in den Herkunftsstaat bzw. die Herkunftsregion zu beachten, § 60 Absatz 1 Satz 2 Alt. 3 und Satz 3 AufenthG.

11. Zugang zum Integrationskurs

Die Zulassung zum Integrationskurs ist auf Antrag möglich. Dieser kann bei der für den Wohnort zuständigen Regionalstelle des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge eingereicht werden. Welche Regionalstelle zuständig ist und wo Integrationskurse angeboten werden, lässt sich schnell und einfach mit Hilfe des Auskunftssystems BAMF-NAvI herausfinden. Der Antrag auf Zulassung kann auch über die Träger der Integrationskurse gestellt werden. Diese beraten gerne und können als erste Ansprechpartner genutzt werden.

Sofern zunächst nur eine Fiktionsbescheinigung vorliegt, sollte diese mit einem Hinweis auf die künftige Erteilung eines Titels auf Grundlage des § 24 AufenthG versehen werden, um die Berechtigung nachzuweisen und eine zeitnahe Kursteilnahme zu ermöglichen.

12. Verzicht auf Belehrung nach der Dublin-III-Verordnung

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass bei Personen, die vom Anwendungsbereich des § 24 AufenthG umfasst sind, bei der Registrierung als Asylsuchende auf die Belehrung nach der so-geannten Dublin-III-Verordnung verzichtet werden kann. Gleiches gilt für Personen, die vom Anwendungsbereich der UkraineAufenthÜV umfasst sind, während der Gültigkeitsdauer dieser Verordnung.

Ich bitte, diese Hinweise den Ausländerbehörden in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
[elektronisch gezeichnet]
Dr. Burbaum

Anlagen

Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382

Durchführungsbeschluss (EU) 2025/1460

Ratsempfehlung (EU) 2025/0651 (Text liegt aktuell nur im Änderungsmodus vor)



2025/1460

24.7.2025

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2025/1460 DES RATES

vom 15. Juli 2025

**zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten
vorübergehenden Schutzes**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 4. März 2022 erließ der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 ⁽²⁾ zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes.
- (2) Gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG galt der vorübergehende Schutz zunächst ein Jahr lang bis zum 4. März 2023; anschließend verlängerte er sich automatisch um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2024.
- (3) Am 19. Oktober 2023 hat der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 ⁽³⁾ zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2025 angenommen. Am 11. Juni 2024 hat der Rat den Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 ⁽⁴⁾ zur Verlängerung des vorübergehenden Schutzes bis zum 4. März 2026 angenommen.
- (4) Da eine Person die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte nicht in mehreren Mitgliedstaaten gleichzeitig in Anspruch nehmen kann, sollten Mitgliedstaaten — um sicherzustellen, dass dies der Fall ist und um Mehrfachregistrierungen für vorübergehenden Schutz zu vermeiden — Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels, die auf der Grundlage von Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2001/55/EG gestellt werden, ablehnen, wenn offensichtlich ist, dass die betreffende Person auf dieser Grundlage bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel erhalten hat. Dies stünde im Einklang mit dem Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2025 in der Rechtssache C-753/23 ⁽⁵⁾, insbesondere mit dessen Randnummer 30.
- (5) Im Zusammenhang mit der Aktivierung des vorübergehenden Schutzes gemäß der Richtlinie 2001/55/EG kamen die Mitgliedstaaten in einer Erklärung vom 4. März 2022 einstimmig überein, Artikel 11 der genannten Richtlinie nicht auf Personen anzuwenden, die in einem bestimmten Mitgliedstaat gemäß dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 vorübergehenden Schutz genießen und sich unrechtmäßig in einen anderen Mitgliedstaat begeben, es sei denn, die Mitgliedstaaten beschließen auf der Grundlage einer bilateralen Vereinbarung etwas anderes.
- (6) In diesem Gesamtzusammenhang sollte nichts dahingehend ausgelegt werden, dass ein Mitgliedstaat dazu verpflichtet ist, einer Person einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz zu erteilen, die in einem anderen Mitgliedstaat einen Aufenthaltstitel zum vorübergehenden Schutz erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2001/55/oj>.

⁽²⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes (ABl. L 71 vom 4.3.2022, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2022/382/oj).

⁽³⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2023/2409 des Rates vom 19. Oktober 2023 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2023/2409, 24.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2409/oj).

⁽⁴⁾ Durchführungsbeschluss (EU) 2024/1836 des Rates vom 25. Juni 2024 zur Verlängerung des mit dem Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 eingeführten vorübergehenden Schutzes (ABl. L, 2024/1836, 3.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1836/oj).

⁽⁵⁾ Urteil des Gerichtshofs vom 27. Februar 2025, A. N. gegen Ministerstvo vnitra, C-753/23, ECLI:EU:C:2025:133.

- (7) Um ein aktuelles Lagebild für operative Zwecke sowie eine kohärente Verwaltung und Überwachung der Erteilung von Aufenthaltstiteln zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten regelmäßig genaue und aktuelle Daten, u. a. zu inaktiven Registrierungen, auf die Registrierungsplattform für vorübergehenden Schutz hochladen.
- (8) Derzeit genießen fast 4,3 Mio. Vertriebene aus der Ukraine vorübergehenden Schutz in der Union. Die Gesamtzahl der registrierten Menschen, die vorübergehenden Schutz genießen, ist mit rund 4,3 Mio. bei einer anhaltend leicht steigenden Tendenz stabil geblieben; von ihnen geben nur wenige an, dauerhaft in die Ukraine zurückzukehren. Aufgrund der Lage in der Ukraine sind für die meisten Vertriebenen die Voraussetzungen für eine sichere und dauerhafte Rückkehr in die Ukraine nicht gegeben. Die Zahl der Binnenvertriebenen in der Ukraine liegt Schätzungen der Internationalen Organisation für Migration zufolge bei 3 757 000 (Stand April 2025), davon sind (66 % vor mehr als zwei Jahren geflohen, 79 % vor mehr als einem Jahr. Unter den im Westen des Landes aufhältigen Binnenvertriebenen war der Anteil der Menschen, die vor mehr als zwei Jahren geflohen waren, am höchsten (78 %). Das Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten schätzt, dass im Jahr 2025 mehr als 12,7 Mio. Menschen in der Ukraine dringend humanitäre Hilfe benötigen.
- (9) Aufgrund der schwierigen humanitären Bedingungen, einer allgemeinen Instabilität und der unsicheren Lage in der Ukraine infolge des russischen Angriffskriegs, darunter verstärkte wiederholte Luftangriffe auf Zivilisten im ganzen Land, kann ferner die Ankunft zahlreicher weiterer Menschen nicht ausgeschlossen werden. Es besteht nach wie vor die Gefahr einer Eskalation. Auch wäre die Effizienz der nationalen Asylsysteme bedroht, wenn der vorübergehende Schutz bald enden würde und alle Anspruchsberechtigten gleichzeitig internationalen Schutz beantragen.
- (10) Da die hohe Zahl der Vertriebenen in der Union, die vorübergehenden Schutz genießen, voraussichtlich nicht sinken wird, solange der Krieg gegen die Ukraine anhält, ist eine Verlängerung des vorübergehenden Schutzes erforderlich, um der Situation der Menschen, die derzeit vorübergehenden Schutz in der Union genießen oder ab dem 5. März 2026 benötigen werden, gerecht zu werden, da der vorübergehende Schutz sofortigen Schutz und Zugang zu einheitlichen Rechten gewährt und zugleich die Formalitäten im Falle eines Massenzustroms in die Union auf ein Minimum reduziert. Die Verlängerung des vorübergehenden Schutzes dürfte auch dazu beitragen, dass die Asylsysteme der Mitgliedstaaten nicht dadurch überlastet werden, dass die Zahl der Anträge auf internationalen Schutz erheblich ansteigt, die bei einem Ende des vorübergehenden Schutzes in der Zeit bis zum 4. März 2026 von den Menschen, die bis dahin vorübergehenden Schutz genießen, oder danach von Menschen auf der Flucht vor dem Krieg in der Ukraine, die in der Zeit vom 5. März 2026 bis zum 4. März 2027 in die Union einreisen, gestellt werden könnten.
- (11) Da die Gründe für den vorübergehenden Schutz nach wie vor bestehen, sollte er für die im Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 genannten Gruppen von Vertriebenen bis zum 4. März 2027 verlängert werden.
- (12) Dieser Beschluss steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert sind.
- (13) Der Rat bestätigt seine Zusage, die Ukraine und ihre Bevölkerung so lange wie nötig zu unterstützen, und bekräftigt seine Unterstützung für einen umfassenden, gerechten und dauerhaften Frieden, der sich auf die Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen und das Völkerrecht stützt, und ist bereit, im Falle eines dauerhaften Waffenstillstands gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2001/55/EG zu handeln.
- (14) Irland ist durch die Richtlinie 2001/55/EG gebunden und beteiligt sich daher an der Annahme und Anwendung dieses Durchführungsbeschlusses.
- (15) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Durchführungsbeschlusses und ist weder durch diesen Durchführungsbeschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Vertriebenen aus der Ukraine nach Artikel 2 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 gewährte und durch die Durchführungsbeschlüsse (EU) 2023/2409 und (EU) 2024/1836 verlängerte vorübergehende Schutz wird um ein weiteres Jahr bis zum 4. März 2027 verlängert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am 15. Juli 2025.

Im Namen des Rates

Die Präsidentin

K. KALLAS

Brussels, 22 July 2025
(OR. en)

Interinstitutional File:
2025/0651 (NLE)

11752/1/25
REV 1

LIMITE

ASILE 64
JAI 1100
MIGR 265
COEST 597

'I' ITEM NOTE

From:	General Secretariat of the Council
To:	Permanent Representatives Committee (Part 2)
Subject:	Proposal for a Council Recommendation on a coordinated approach to the transition out of temporary protection for displaced persons from Ukraine - Agreement in principle

1. On 4 June 2025, the Commission submitted to the Council a proposal for a Council Recommendation on a coordinated approach to the transition out of temporary protection for displaced persons from Ukraine.
2. At their meetings on 16 and 20 June and 8 and 17 July 2025, the JHA Counsellors examined the above proposal for a Council Recommendation. The text was modified so as to take account of delegations' concerns.
3. The JHA Counsellors agreed on the modified text at the JHA Counsellors on 17 July 2025.
4. In view of the above, the Permanent Representatives Committee is invited to agree in principle on the compromise reached on the draft Council recommendation, as set out in the Annex to this note. The new text in comparison to the Commission proposal is in **bold and underlined**, while the deleted text is in ~~striketrough~~.
5. Translations and lawyer linguist revision of the draft Council recommendation will follow, after which the Permanent Representatives Committee will be requested to invite the Council to adopt the Council Recommendation as an 'A' item at a forthcoming meeting.

COUNCIL RECOMMENDATION

**on a coordinated approach to the transition out of temporary protection for displaced persons
from Ukraine**

THE COUNCIL OF THE EUROPEAN UNION,

Having regard to the Treaty on the Functioning of the European Union, and in particular Articles 78(1) and 79(1) and Article 292 thereof,

Having regard to the proposal from the European Commission,

Whereas:

- (1) Temporary protection for displaced persons from Ukraine who are unable to return to their country or region of origin because of the Russian military aggression as introduced by **the unanimously adopted** Council Implementing Decision (EU) 2022/382¹ and prolonged by Council Implementing Decisions (EU) 2023/2409², (EU) 2024/1836³ and (EU) 2025/...³ **supported by all Member States** is in place until 4 March 2027. While it remains a testament to the Union's ~~unity and~~ solidarity with the people of Ukraine, temporary protection is by nature temporary. It is therefore necessary to prepare the way towards a gradual, sustainable and well-coordinated transition out of that status for the time when the conditions in Ukraine are conducive to allow temporary protection to end, while taking into account the capacity and reconstruction needs of Ukraine.

¹ Council Implementing Decision (EU) 2023/2409 of 19 October 2023 extending temporary protection as introduced by Implementing Decision (EU) 2022/382 (OJ L, 2023/2409, 24.10.2023, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2023/2409/oj).

² Council Implementing Decision (EU) 2024/1836 of 25 June 2024 extending temporary protection as introduced by Implementing Decision (EU) 2022/382 (OJ L, 2024/1836, 3.7.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec_impl/2024/1836/oj).

³ Council Implementing Decision (EU) 2025/... of ... extending temporary protection as introduced by Implementing Decision (EU) 2022/382 (OJ L, ..., ELI: ...).

- (2) In the context of discussions on the future **and the end** of temporary protection, Member States have called for ~~such a~~ coordinated approach at Union level. Building on the experience of the Member States following the activation of Council Directive 2001/55/EC, it is crucial to guarantee collective ownership and shared responsibility among all Member States at Union level throughout this process.
- (3) One of the objectives of activating Directive 2001/55/EC was to prevent Member States' asylum systems becoming overwhelmed and being unable to process a large number of applications for international protection without adverse effects on their efficient operation, in the interest of the persons requesting protection. The key importance of this matter remains when mapping the transition out of temporary protection. Furthermore, even in a situation of peace, Ukraine will need time to rebuild its capacity to be able to welcome back all those persons displaced by the war. In order to support Ukraine in its efforts to reintegrate the displaced persons, it is therefore important that the process is managed flexibly, gradually and considering the individual situations of the persons concerned. This transition should therefore cater for the needs of those currently benefitting from temporary protection and the needs of Ukraine, while preserving the integrity of the Member States' asylum systems.
- (4) Many ~~displaced persons who have benefitted from~~ **enjoying** temporary protection have now been in the Union for several years, and they have integrated into their host societies by learning the language, finding employment, and enrolling in education. **If provided by national law and administrative practice, Member States should make use of every possibility** ~~is therefore appropriate~~ **to offer them transition** ~~that they are offered the possibility to~~ into national legal statuses that better represent their actual situation in the Union already now, where the conditions for continuing legal residence on other grounds are met. These could be, for example, residence permits based on employment, education, research, ~~or~~ family reasons, **or a dedicated residence permit**. Member States should therefore promote and facilitate this transition including by providing clear information to help persons concerned understand the advantages and rights conferred by ~~these~~ residence permits, in comparison to temporary protection and international protection.

- (5) In view of supporting the transition of persons enjoying temporary protection to other legal statuses and presenting ~~of offering~~ them with alternative options in these ~~exceptional~~ unprecedented circumstances, and to ensure continuity and avoid situations of illegal stay, Member States should allow persons enjoying temporary protection, particularly where access to national statuses may not be possible, and who would otherwise qualify for another status based on EU law, to apply for authorisations regulated under ~~the~~ Directives (EU) 2016/801⁴, (EU) 2021/1883⁵ and (EU) 2024/1233⁶ of the European Parliament and of the Council. This is possible provided that they would not concurrently hold their temporary protection status and an authorisation granted under those Directives. Consequently, Member States should inform persons enjoying temporary protection, as soon as possible and at the latest at the time of the application for an authorisation, of the difference between the rights conferred under the temporary protection status and under those Directives. ~~They~~ Member States should also inform them, as soon as possible and at the latest at the time of the application, that they cannot concurrently benefit from temporary protection and be granted an authorisation under ~~those~~ Directives.

⁴ Directive (EU) 2016/801 of the European Parliament and of the Council of 11 May 2016 on the conditions of entry and residence of third-country nationals for the purposes of research, studies, training, voluntary service, pupil exchange schemes or educational projects and au pairing (OJ L 132, 21.5.2016, p. 21, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2016/801/oj>).

⁵ Directive (EU) 2021/1883 of the European Parliament and of the Council of 20 October 2021 on the conditions of entry and residence of third-country nationals for the purpose of highly qualified employment, and repealing Council Directive 2009/50/EC (OJ L 382, 28.10.2021, p. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2021/1883/oj>).

⁶ Directive (EU) 2024/1233 of the European Parliament and of the Council of 24 April 2024 on a single application procedure for a single permit for third-country nationals to reside and work in the territory of a Member State and on a common set of rights for third-country workers legally residing in a Member State (OJ L, 2024/1233, 30.4.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dir/2024/1233/oj>).

- (6) For Member States to be ready for the eventual phasing out of temporary protection, it is essential to ensure that going back home to Ukraine with a view to and reintegrate in in Ukraine takes place in an orderly and humane manner, and considers the varying individual circumstances of displaced persons, supporting those who are willing and able to return to Ukraine. While some persons may already intend to go back home in the short term, others may require more time, given their specific circumstances. It is also important to consider the capacity of Ukraine to reintegrate in a sustainable manner all those displaced by the war. Therefore, Member States should ~~adopt~~take measures that pave the way for a smooth and sustainable reintegration in Ukraine, taking all these considerations into account, by making full use and expanding the tools already provided for in Articles 21 and 23 of ~~Council~~ Directive 2001/55/EC.
- (6a) **The Union, notably through the Ukraine Facility, provides comprehensive support to Ukraine to address the social, economic and environmental consequences of Russia's war of aggression, contributing to recovery, reconstruction and modernisation of the country and to the post-war recovery of Ukrainian society, including by creating the social and economic conditions for internally displaced persons and persons under temporary protection for going back home, once the conditions allow or they choose so.**
- (7) Those considering going back home to Ukraine should be able to make informed decisions, which would also support the sustainability of their return. In the context of a smooth transition out of temporary protection, Member States should set up a more structured approach to promote self-funded exploratory visits, as provided for in Article 21(1) of Directive 2001/55/EC. ~~Th~~ese visits could serve as confidence-building measure for persons enjoying temporary protection as it would allow them to check on family or property, or assess the level of destruction in their communities, and in general the overall conditions in Ukraine. To increase the effectiveness of these visits and to prevent abuses, Member States should set up the parameters, conditions and requirements for such visits. Any such requirements should be coordinated with other Member States and established and communicated in a transparent manner. For the latter purpose, Member States should set up contact points. ~~It is important to consider that there might be persons who will not able to carry out exploratory visits by themselves. Member States may consider in such cases organising and supporting such exploratory visits.~~

- (8) Member States are required to take the measures necessary to make the voluntary return of persons whose temporary protection has ended possible. For this purpose, Member States should ~~set up~~ **provide for dedicated** voluntary return programmes, **for which they may rely on the support provided by international organisations**. To ensure their effectiveness and avoid risks of misuse, these programmes should be carefully designed, comprehensive and well communicated, taking into account the needs and capacity of Ukraine, as well as the need of displaced persons within the Union and the situation of those who remained in Ukraine in order to uphold social cohesion. For this reason, any such programme should prioritise support for reintegration in the communities, for which Union funding will be available in Ukraine, instead of individual packages. The conditions for eligibility for such programmes should be clearly established, and the persons who intend to benefit from them be required to enrol. Member States could consider, as part of those programmes, to assist in the organisation of departures, for example ~~where large numbers of displaced persons are returning to the same area in Ukraine.~~ **Frontex could assist Member States with logistical support within the limits of its mandate.**
- (9) While such voluntary return programmes should be of limited and fixed duration, they should allow for sufficient time to ensure appropriate coordination with the Ukrainian authorities with a view to facilitating the gradual and adequate integration of returning persons in their communities, including access to basic services and facilities, such as accommodation, housing or medical care. For this reason, and to ensure the initial duration of the voluntary return programme is coordinated with all Member States and the Ukrainian authorities, voluntary return programmes should provide for a period of departure that allows these objectives to be attained, namely a period of **in principle possibly up to one year**. **Support for Member States is available under the Asylum, Migration and Integration Fund (AMIF) to address financial needs relating to displaced persons from Ukraine enjoying temporary protection and may also contribute to the funding of voluntary return programmes.** During this **the duration of the voluntary return programme** period, persons should be allowed to continue legally residing in the Member State. As the circumstances on the ground may evolve between ~~now~~ **the date of adoption of this Recommendation** and the end of temporary protection, if the time foreseen is not sufficient to ensure a gradual and sustainable reintegration in Ukraine, Member States should coordinate among themselves and with the Ukrainian authorities **on the to-setting out of** a different or

extended period for voluntary departure under the voluntary return programmes. **The measures mentioned in this recital are without prejudice to the Directive 2008/115/EC.**

- (10) To reduce administrative burdens related to possible individual ~~case-by-case~~ issuance of residence permits to those enrolled in voluntary return programmes, Member States should use the possibility provided for under Article 21(3) of Directive 2001/55/EC to allow persons who enjoyed temporary protection and benefit from a voluntary return programme to extend ~~the~~ **all applicable** rights attached to temporary protection laid down in Chapter III of Directive 2001/55/EC to those persons who have enjoyed temporary protection beyond the duration of temporary protection until the return date to Ukraine or the end of the period for voluntary departures under the voluntary return programme. In addition, to ensure continuity and avoid situations ~~in which the persons will be of~~ illegally staying immediately after the end of temporary protection, Member States should ensure that persons who benefitted from temporary protection can legally reside in the territory of the Member State in the period between the end of temporary protection and the timeframe in which persons can enrol in the voluntary return programme.
- (11) It is possible that ~~right~~ **at the precise date of** ~~at~~ the end of temporary protection, Ukraine would not be in a position to cater for the needs of persons with some ~~specific vulnerabilities~~ **special needs** also beyond health. To ensure a sustainable return home that takes account of the capacity of Ukraine to cater for the needs of specific groups, Member States should also apply **the provisions of national law transposing** Article 23(1) of Directive 2001/55/EC to persons **with special needs** ~~subject to vulnerabilities~~ other than those related to health conditions and take the necessary measures concerning conditions for continuing their legal residence. Where relevant, Member States should ensure that the conditions of residence take into account the special needs of the persons concerned. **Such residence should end as soon as Ukraine is able to provide for the special needs of the person concerned.**
- (12) Member States should use the possibilities provided for under Article 23(2) of Directive 2001/55/EC to allow persons to reside on their territory beyond the duration of temporary protection, namely for families whose children are minors and attend school in a Member State **in order to complete the current school period, usually school year.**

- (13) To guarantee proper information provision and help persons enjoying temporary protection to make informed choices in full knowledge of the facts, it is important to maximise the use of the existing tools and channels and to avoid a duplication of efforts. For this purpose, where Unity Hubs are set up in Member States, they should be used to provide information on transition to other legal statuses, exploratory visits and voluntary return programmes **or where such an information can be obtained**. In order to support the Unity Hubs, Member States may use the funds under Asylum, Migration and Integration Fund established under Regulation (EU) 2021/1147 of the European Parliament and of the Council⁷, including the additional allocations stemming from the Multi-annual Financial Framework mid-term revision and the mid-term review of the Member States' programmes under the Asylum, Migration and Integration Fund. Support from international~~ional~~ organisations and third countries could be also received for this purpose. In order to streamline ~~the~~ efforts, Member States ~~should~~ **are encouraged to** incorporate the knowledge, capacities and networks offered by international organisations into their individual plans to set up the Unity Hubs. **In addition, information campaigns could be set up in alignment with Union communication**.
- (14) To ensure a coordinated approach among Member States and with the Ukrainian authorities regarding the implementation of this Recommendation, Member States should **continue to** coordinate, exchange information and monitor the situation on the ground in various relevant fora, including in the Solidarity Platform, **to which the Ukrainian authorities may be invited and the relevant Council preparatory bodies within the limit of their respective mandates and responsibilities**~~to which the Ukrainian authorities will be invited, as needed.~~

⁷ Regulation (EU) 2021/1147 of the European Parliament and of the Council of 7 July 2021 establishing the Asylum, Migration and Integration Fund (OJ L 251, 15.7.2021, p. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/1147/oj>).

(15) As the transition out of temporary protection will lead to significant changes in the status of displaced persons, it is essential to have an accurate picture of the evolving situation. **Taking also into account the judgment of the Court of Justice of the European Union in Case C-753/23 and in particular its paragraph 30**, Member States should therefore **reinforce their efforts to** regularly and timely update their temporary protection data in the Temporary Protection Registration Platform, including figures regarding inactive registrations, **and within the mechanism for preparedness and management of crises related to migration (Blueprint Network)**.

(16) [In accordance with Article 3 of Protocol No 21 on the position of the United Kingdom and Ireland in respect of the area of freedom, security and justice, annexed to the Treaty on European Union and to the Treaty on the Functioning of the European Union, Ireland has notified [, by letter of ...] its wish to take part in the adoption and application of this Recommendation.]

OR

[In accordance with Articles 1, 2 of Protocol No 21 on the position of the United Kingdom and Ireland in respect of the area of freedom, security and justice, annexed to the Treaty on European Union and to the Treaty on the Functioning of the European Union, and without prejudice to Article 4 of that Protocol, Ireland is not taking part in the adoption of this [act] and is not bound by it or subject to its application.]

(17) In accordance with Articles 1 and 2 of Protocol No 22 on the position of Denmark, annexed to the Treaty on the European Union and to the Treaty on the Functioning of the European Union, Denmark is not taking part in the adoption of this Recommendation and is not subject to its application,

HAS ADOPTED THIS RECOMMENDATION HEREBY RECOMMENDS:

A. Measures to promote the transition into other legal statuses already before the end of temporary protection

1. Member States should promote and facilitate ~~the~~ access to national legal statuses ~~for~~ by persons enjoying temporary protection. The residence permits issued for this purpose could be, for example, ~~who are engaged in~~ based on employment, self-employment, professional training or education and research, family or other reasons, or a dedicated residence permit, ~~in a Member State or who would qualify for national legal statuses due to family or other reasons, and who would~~ provided that these persons meet the conditions set out in national law.
2. Member States should allow persons enjoying temporary protection, particularly where access to national legal statuses is not possible, and who ~~would~~ otherwise qualify for another status ~~based on~~ established in Union ~~EU~~ law, to apply for authorisations regulated under ~~the~~ Directives (EU) 2016/801, (EU) 2021/1883 and (EU) 2024/1233, provided that they would not concurrently hold temporary protection status ~~this status~~ with an authorisation granted pursuant to ~~under~~ those Directives. Member States should inform persons enjoying temporary protection, as soon as possible and at the latest at the time of the application for an authorisation, of the difference between the rights conferred under the temporary protection status and under those Directives and. ~~They should also inform them, as soon as possible and at the latest at the time of the application,~~ that they cannot concurrently benefit from temporary protection and be granted an authorisation under these Directives.

B. Measures to pave the way for a smooth and sustainable reintegration in Ukraine

3. Member States should allow persons enjoying temporary protection for exploratory visits to Ukraine on a self-funded basis ~~to Ukraine~~ duly considering ~~in accordance with~~ Article 21(1) of Directive 2001/55/EC. In ~~that~~ this context, Member States should:
 - (a) set up and coordinate with the other Member States the parameters or conditions for exploratory visits;

- (b) inform persons who may want to carry out such visits about the parameters or conditions. Contact points should be set up for that purpose.
- e) ~~consider, in cases where the persons concerned will not be able to organise and fund the exploratory visit by themselves, organising and supporting such exploratory visits.~~

4. **In order to ensure return to Ukraine, Member States should establish provide for a dedicated** voluntary return programmes in accordance with Article 21(1) of Council Directive 2001/55/EC, to be used once temporary protection has ended. In this context, Member States should:

- (a) ensure coordination with the Ukrainian authorities to facilitate reintegration in the communities in Ukraine, such as the identification of accommodation or housing, or access to basic services and infrastructures, including medical care;-
- (b) ensure that support under voluntary return programmes prioritises support for reintegration into communities in Ukraine, instead of individual packages;-
- (c) set up the eligibility conditions for benefitting from the voluntary return programme **in coordination with other Member States and the Commission;-**
- (d) require ~~those~~ persons who want to benefit from the voluntary return programme to enrol in such a programme to be able to benefit from it;-
- (e) set up a concrete period of ~~possibly up to~~ **in principle** one year after temporary protection has ended for voluntary departure under the programme. Coordinate with the other Member States and Ukrainian authorities, and in accordance with point 8, where, in view of the developments on the ground, a different or extended period for voluntary departure would be needed under the programme, if the time foreseen **does not appear** ~~is not sufficient to ensure~~ **allow for** the gradual and sustainable reintegration of persons in Ukraine;

- (f) use the possibility under Article 21(3) of Directive 2001/55/EC to extend **all applicable** ~~the~~ rights attached to temporary protection laid down in Chapter III of Directive 2001/55/**EC** to those persons who have enjoyed temporary protection and are benefitting from a voluntary return programme until the date of return to Ukraine or until the end of the period for voluntary departure under the programme. Ensure the continuation of legal residence between the date when temporary protection ends and the period in which the person can enrol in that programme;
- (g) consider **providing** ~~the possibility of assistance~~ **anceing** with the organisation of departures, particularly ~~where large groups of displaced persons return~~ to the same area in Ukraine. **Frontex could assist Member States with logistical support within the limits of its mandate.**

5. With due respect for human dignity, Member States should take the necessary measures concerning the conditions of residence of persons not meeting the requirements to access other statuses and having **special needs** ~~vulnerabilities~~ other than those covered under Article 23(1) of Directive 2001/55/EC, **which Ukraine cannot cater for at the end of temporary protection** ~~until it is possible for Ukraine to provide for the special needs of such persons.~~ Where relevant, Member States should ensure that the conditions of residence take into account their special needs. **Such residence should end as soon as Ukraine is able to provide for the special needs of the person concerned.**
6. Member States should, in accordance with Article 23(2) of Directive 2001/55/EC, allow families whose children are minors and attend school in a Member State to benefit from residence conditions allowing the children concerned to complete the current school period where the date of the end of temporary protection established by the Council Decision taken in accordance with Article 6 of Council Directive 2001/55/EC is not aligned with the end of the **current school period, usually** school year.

C. Measures to ensure information provision to displaced persons

7. Member States should ensure that displaced persons **enjoying temporary protection** are properly informed regarding the **available** possibilities to transition to other legal statuses, including the advantages and rights ~~when~~ **related to** transitioning to these statuses, as well as about the situation in Ukraine, the requirements for exploratory visits and the support for going back home available in the Union and in Ukraine, **in particular in relation to voluntary return programme**. In this regard, Member States should:
- (a) set up swift national communication systems and procedures, such as contact points, or an information campaign **in alignment with Union communication**.
 - (b) for those Member States intending to set up a Unity Hub on their territory in collaboration with the Ukrainian authorities, make use of ~~these~~ **these** Unity Hubs to provide the relevant information to displaced persons. **Member States are encouraged to incorporate** the knowledge, capacities and networks offered by international organisations into the national plan to set up Unity Hubs.
 - (c) consider making use of the Asylum, Migration and Integration Fund programme, including the additional allocations stemming from the Multi-annual Financial Framework revision and the mid-term review of national programmes, to support the Unity Hubs.

D. Measures to ensure coordination, monitoring and exchange of information among Member States and with the Ukrainian authorities

8. Member States should **continue to** coordinate and exchange information on relevant developments as well on the implementation of this Recommendation, **notably in the context of Solidarity Platform and the relevant Council preparatory bodies within the limit of their respective mandates and responsibilities. The Commission liaises for this purpose with Member States** and with the Ukrainian authorities, including **at technical level** within the ~~framework of the~~ Solidarity Platform to which the Ukrainian authorities will **may** be invited, ~~as needed,~~ **and at political level through the Special Envoy for Ukrainians in the EU**.

9. Member States should **reinforce their efforts to** monitor the developments and update timely and regularly the relevant information regarding the status of displaced persons in the relevant databases, including in the Temporary Protection Registration Platform, in particular regarding the number of beneficiaries of temporary protection or of adequate protection under national law in the Member State territory, number of persons who transitioned to other statuses and no longer benefit from temporary protection or adequate protection under national law, and number of persons, whose registrations are inactive. **Moreover, Member States should ensure that they share timely, complete, and accurate data on all relevant aspects concerning beneficiaries of temporary protection within the mechanism for preparedness and management of crises related to migration (Blueprint Network).**

Done at Brussels,

For the Council

The President
